Schadensverteilung bei Gefährdungshaftung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ernst Barényi
Gerichtsreferendar aus Berlin-Lichterfelde

Marburg 1930

Druck von Gebr. Hoffmann, Charlottenburg, Schillerstr. 44.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 25. Juni 1930.

Referent: Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern

Inhalt.

Seite

I. Die Gefährdungshaftung
1. Bestimmung des Begriffs der Gefährdungshaftung 1
2 Die Personen der gesetzlichen Schuldverhältnisse aus der Gefährdungshaftung 7
3. Ausschließungsgründe der Gefährdungshaftung 11

II. Die Anwendung des § 254 BGB. auf die Tatbestände der Gefährdungshaftung
1. Im allgemeinen 15
2. Das eigene Verschulden des Beschädigten nach § 254 BGB. 22
3. Die Anwendung der §§ 278, 831 BGB. auf das eigene Verschulden des § 254 BGB. 32
4. Die Rechtswirkungen des eigenen Verschuldens des Verletzten nach § 254 BGB. 38

III. Die Schadensverteilung bei der Gefährdungshaftung
1. Die Schadensverteilung bei Haftpflichtfällen aus dem RHG. und dem preußischen Eisenbahnges. 46
A. Die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers 46
B. Die Haftpflicht der Betriebsunternehmer des § 2 RHG. 65
2. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Tierhalterparagraphen, § 833 BGB. 65
3. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Kraftfahrzeuggesetz 74
4. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Luftverkehrsgesetz 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554424_0146

Schadensverteilung bei Gefährdungshaftung

I. Die Gefährdungshaftung.

1. Bestimmung des Begriffs der Gefährdungshaftung.

Unser bürgerliches Gesetzbuch steht bei der Beurteilung der Voraussetzungen einer Verpflichtung zum Schadensersatz im Gegensatz zu den Haftungsgründen des alten deutschen Rechts, welches die bloße Verursachung eines schädigenden Erfolges als hinreichende Haftungsbegründung ansah (Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechts, 9. Aufl., Bd. 1; Fromherz a. a. O. S. 3), auf dem Boden des Schuldprinzips: § 276 I BGB. Diese, alle Verbindlichkeiten des BGB. umfassende, einen „allgemeinen Grundsatz aufstellende" Vorschrift bedeutet, daß derjenige, welchem durch das Verhalten eines anderen ein Schaden, d. h. ein „Nachteil an dem was er ist oder hat", erwachsen ist, den Schädiger zum Schadensersatz nur heranziehen kann, wenn in dessen Person zwei Voraussetzungen vorliegen: Der Schädiger muß den Schaden verursacht haben, d. h. sein Verhalten muß für den Schadenserfolg kausal sein und weiter muß ihn ein Verschulden — Vorsatz oder Fahrlässigkeit — treffen, damit ihm der Erfolg seines Verhaltens zugerechnet werden kann.

Nun hatte die Entwicklung der neueren Zeit gezeigt, daß von dem Schuldprinzip, eben wegen seines Verschuldungserfordernisses, gewisse Schädigungstypen nicht erfaßt wurden, bei denen die Regreßmöglichkeit des Verletzten gegenüber dem Urheber des Schadens aber aus Gründen der Billigkeit und in Hinblick auf einen gesunden wirtschaftlichen Ausgleich gegeben sein mußte. Mit anderen Worten: Der unser heutiges bürgerliches Recht beherrschende Grundsatz des römischen Rechts: „casus a nemine praestatur" mußte für gewisse Ausnahmefälle durch ein anderes Prinzip ersetzt werden. — Diese Tatsache hat dazu geführt, daß das Schuldprinzip in Hinblick auf jene Fälle in der Wissenschaft angegriffen, ja als unbrauchbar bezeichnet wurde und statt seiner die verschiedenartigsten Abwandlungen und Verfeinerungen des alten Verursachungsprin-

zips als allgemein gültiges Haftungsprinzip neben der Verschuldungshaftung aufgestellt wurden (Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung und Gefahrtragung 1910; Max Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung 1896; Unger, Handeln auf eigene Gefahr, Iherings Jahrb. 33 299 ff.; Adolf Merkel, Jur. Enzykl. 1885; Croissant, Eigenes Verschulden und Handlungsfähigkeit, 1893; Sjögren, Formen des Unrechts und Tatbestände der Schadensstiftung, Iherings Jahrb. 35/343 ff.; G. Marton, Verschuldungsprinzip - Verursachungsprinzip 1926). Und einige Schriftsteller der letzten Zeit sind in Hinblick auf die Differenzierung des modernen Lebens mit seinen unendlich vielen Interessenkollisionen soweit gegangen, das Veranlassungsprinzip wegen seiner Haftungsstrenge heute als dem geltenden Verschuldungsprinzip in allen Fällen einer Haftpflicht überlegen hinzustellen und seine allgemeine Einführung unter Abschaffung des geltenden Prinzips vorzuschlagen. (So Mauczka, Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse 1904 Seite 90 ff.; vgl. auch Binding, Normen [Die Normen und ihre Uebertretung], Band 1, 2. Aufl. 1890, Seite 472 bezw. 466 ff.) Indes dürften diese Bestrebungen heute als gescheitert gelten: „Diese Aufstellung eines einheitlichen Prinzips" — neben oder an Stelle des Schuldprinzips — „scheiterte an der Unlösbarkeit der gestellten Aufgabe" (Max Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung, S. 30 ff.).

Der Gesetzgeber hat diesem Bedürfnis einer besonderen, von der Schuldhaftung des BGB. abweichenden Regelung der Haftpflicht für jene Schädigungsfälle dadurch entsprochen, daß er für die Regel an der „größten Tat des römischen Rechts", am Schuldprinzip festhielt, unter Ablehnung des „unreifen, rohen" Verursachungsprinzips und nur die neuen, ersatzbegründenden Schädigungsmomente von Einzelfall zu Einzelfall in Spezialgesetzen durch das Verursachungsprinzip erfaßte, die Aufstellung eines neuen alle Haftungsfälle umfassenden Haftungsprinzips, also verwarf. (Ihering, Das Schuldmoment im röm. Privatrecht, 1867, S. 40; Franz Leonhard, Allg. Schr., Seite 424; Enneccerus, Lehrb. Allg. Teil, 18.—21. Aufl., S. 562.)

Eine erschöpfende Aufzählung dieser Spezialgesetzgebung gibt Enneccerus in seinem Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (Allg. Teil, 18.—21. Aufl., S. 562, 563), sie erübrigt sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit. Uns sollen von ihr nur jene Haftungsfälle inter-

essieren, welche man in der Wissenschaft unter dem Namen „Gefährdungshaftung" zusammengefaßt hat. Der Gedanke der Gefährdungshaftung beruht darauf, daß das Bestehen bestimmter Betriebe sowie das Halten von Tieren für die Allgemeinheit einen Gefährdungszustand darstellt, da durch den Betriebscharakter, die Eigenart der Tiere, eine „erhebliche und typische Gefahr der Schädigung anderer" gesetzt wird. Weiter besteht die Tatsache, daß eine Verhütung dieser Gefahren durch vorbeugende Maßnahmen entweder garnicht oder — da diese Maßnahmen außergewöhnliche sein müßten — nur unter Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wie der Tierhaltung möglich wäre. Es würde nun der einfachste Weg des Gesetzgebers zur Verhinderung einer solchen Gefährdung der Allgemeinheit der sein, das Begründen derartiger Gefährdungszustände zu untersagen. Da aber der wirtschaftliche Wert dieser Unternehmungen weitaus größer ist, als die wegen ihres gefährlichen Charakters gegebene Möglichkeit einer Schadensstiftung, wird ihr Betrieb erlaubt, mit der Maßgabe allerdings, daß er nicht auf Kosten der Allgemeinheit erfolgen darf: „Den Grundsätzen der Billigkeit dürfte es mit Rücksicht auf das Angeführte nun unzweifelhaft gemäß sein, wenn derjenige, der sich um seines Vorteils willen zu einem Unternehmen entschließt, bei welchem er die Folgen durchaus nicht in seiner Gewalt hat, und der es darauf ankommen läßt, durch seine Handlungen unmittelbar das Eigentum Dritter in Gefahr zu bringen, für verpflichtet erachtet wird, diesen Dritten für den ihnen solchergestalt verursachten Schaden aufzukommen" (Müller-Erzbach, Gefährdungshaftung, S. 346). Und dieses Ziel erreichte der Gesetzgeber eben dadurch, daß er die Haftung des Unternehmers solcher Gefährdungszustände verschärfte und ihn ohne Rücksicht auf ein Verschulden für Schäden aus dem Unternehmen einstehen ließ.

Als älteste gesetzliche Erfassung eines solchen Gefährdungszustandes ist das preußische Eisenbahngesetz vom 3. 11. 1838 zu nennen. Im § 25 eod. heißt es: „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten

oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als solcher von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten". § 25 pr. E. G. findet indes nur Anwendung auf Großbahnen. Für den Betrieb von Kleinbahnen gilt das pr. Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 6. 1892. Nach diesem Gesetz sind „Kleinbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze vom 3. 11. 1838 nicht unterliegen, insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich dem örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirkes oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden". Für diese Kleinbahnen besteht in Bezug auf den Haftungsgrad des Unternehmers keine Reichs- oder landesgesetzliche Sonderregelung. Daher kann ein Geschädigter für erlittenen Sachschaden von dem Unternehmer Ersatz nur nach den allgemeinen Regeln verlangen, also nur dann, wenn ein Verschulden des Unternehmers festgestellt werden kann. (Vgl. Eger, D. Gesetz über Kleinbahnen und Anschlußbahnen.)

Weitere gesetzliche Regelungen von Fällen der Gefährdungshaftung enthalten die folgenden Gesetze:

§ 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. 6. 1871 bestimmt: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist." (Ueber die Begriffsbestimmung der Eisenbahn vgl. Seligsohn, R. H. G. S. 14.)

§ 2 eod.: „Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverpflichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden." (Die Haftung der pr. Bergwerke für Sachschäden ist im § 148 des pr. Berggesetzes vom 24. 6. 1864 geregelt. Nach diesem Gesetz trifft den Unternehmer

eines Bergwerkes ebenfalls Gefährdungshaftung, Haftung ohne Verschulden.)

§ 833 BGB.: „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet, oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde."

(Der Ausdruck des Gesetzes „Durch ein Tier" ist in dem Sinne zu verstehen, „daß nur für die besonderen von Tieren drohenden Gefahren gehaftet werden soll. Deshalb ist Voraussetzung der Haftung Verwirklichung einer der besonderen von Tieren drohenden Gefahren" (Traeger, Kausalbegriff, S. 317). Die Voraussetzungen des § 833 sind also nicht schon dann gegeben, wenn der Schaden ohne das Tier nicht eingetreten wäre, sondern nur dann, „wenn der Schaden durch eine — als Ausfluß der tierischen Natur erscheinende — willkürliche Handlung des Tieres herbeigeführt worden ist" (Staudinger, 9. Aufl., Anm. 4b zu § 833; das R. G. in ständiger Rechtspr., vgl. insbes. R. G. 50/180 f.). So ist § 833 BGB. auf den Fall nicht anwendbar, wo ein Tier der Leitung des Lenkers folgt und dadurch einen Schaden anrichtet, „da es solchenfalls lediglich Werkzeug, Urheber des Schadens dagegen der Lenker ist" — R. G. 50/180.)

§ 7 Abs. 1 des Automobilgesetzes vom 3. 5. 1909: „Wird bei dem Betriebe eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, den Schaden zu ersetzen". (Ueber die Begriffsbestimmung des „Kraftfahrzeuges" vgl. § 1 Abs. 2 K. F. G.)

§ 19 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. 8. 1922: „Wird beim Betriebe eines Luftfahrzeuges durch einen Unfall jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt, oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeuges verpflichtet, den Schaden

zu ersetzen". (Die Begriffsbestimmung des Luftfahrzeuges gibt § 1 L. V. G. Abs. 2.)

Von diesen Gesetzesbestimmungen ist die Anwendungsmöglichkeit des § 25 Pr. Eisenb.-Ges. im Rahmen des geltenden Rechts bestritten worden, mit dem Hinweis auf Art. 105 E. G. z. BGB. (Warneyer 1. Jahrg. Seite 243, 2. Jahrg. Seite 159).

Art. 105 eod. bestimmt: „Unberührt bleiben die landesges. Vorschr., nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes ... für den aus dem Betrieb entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches verantwortlich ist." — Die im § 25 ausgesprochene Haftung für Personenschäden ist durch die Bestimmungen des § 1 R. H. G. ersetzt und aufgehoben worden. (R. G. 57, S. 58; 63, S. 270 ff.; Staudinger, 6. Bd., 9. Aufl., Anm. 2 c zu Art. 105 Eg. z. BGB.; Eger, Haftpfl. Ges., Bem. zu § 9; Seligsohn, Haftpfl. Ges., Bem. 2 zu § 9; Enneccerus a. a. O. § 468 VII und die H. M.). Somit kann sich die Erweiterung nach Art. 105 E. G. z. BGB. nur auf die im § 25 Pr. E. G. geregelten Sachschäden beziehen, dahin, daß § 25 ... für sie eine Haftung des Eisenbahnunternehmers ohne Verschulden statuiert. Soweit es sich indes um Sachgüter handelt, die der Eisenbahn zur Beförderung übergeben wurden, greifen die Bestimmungen der §§ 456—471 HCB. durch.

Dem gegenüber wurde eingewandt, daß eine Erweiterung des Umfanges der Verantwortlichkeit des Eisenbahnunternehmers keine Erweiterung seiner Haftpflicht im Sinne des Art. 105 sei, da Art. 105 die Festsetzung einer, über die Regelung des BGB. hinausgehenden Verpflichtung zur Schadensregulierung selbst fordere, ihre persönlichen Voraussetzungen, wie Verschulden etc. aber garnicht berühre. (Warneyer a. a. O.) Dieser Meinung ist nicht beizutreten, denn aus der Entstehungsgeschichte des Art. 105 ergibt sich die gegenteilige Ansicht des Gesetzgebers. Diese Gesetzesbestimmung wurde nämlich gerade deshalb in das BGB. aufgenommen, weil die Pr. Regierung den § 25 Pr. Eisenb. Ges. zum Zwecke der gesetzlichen Sonderregelung von Sachbeschädigungen beim Eisenbahnbetrieb aufrechterhalten haben wollte. (Vgl. R. G. 57 58.) Da dieser Tendenz der Wortlaut des Art. 105 entspricht, ist eine andere mögliche Auslegung desselben abzulehnen, Art. 105 hat demnach in Bezug auf Sachschäden bei Eisenbahnunfällen in Preußen

heute noch volle Geltung. (RG. 57/58; 23/223; Staudinger, 6. Bd., 9. Aufl., Bem. 2 a und 4 zu Art. 105; Planck, Bürgerl. Ges. B., 6. Bd., 3. Aufl. 1905, Anm. 1 zu Art. 105; Enneccerus a. a. O. § 468 VII und die H. M.).

Zuweilen wird übrigens auch § 835 I BGB. der Gefährdungshaftung zugerechnet. (So Enneccerus, Lehrb., 18.—22. Aufl., § 470; Titze, Recht der Schuldverh. in Kohlrausch-Kaskel, Enzyklopädie, S. 126), wohl aber zu Unrecht. Die Voraussetzung jeder Gefährdungshaftung ist — wie wir sahen — die, daß der aus ihr Haftende in Verfolgung eigener Interessen für seine Umgebung einen erlaubten Gefährdungszustand geschaffen hat und daher für dieses Unternehmen einem strengeren Haftungsprinzip unterworfen wird. Hiervon kann aber bei der Haftung des Jagdberechtigten wohl nicht die Rede sein, bewirkt doch seine Tätigkeit nur die Verringerung einer, durch das freie Wild ohnehin bestehenden Gefahr, vielmehr ist seine strenge Haftung nur ein Ausgleich seines ausschließlichen Nutzungsrechts, „ein Entgelt für die Vorteile und Annehmlichkeiten der Jagd" und des weiteren durch die Ueberlegung begründet, daß ihm ein Verschulden stets schwer nachzuweisen wäre. (Staudinger, 9. Aufl., Anm. 3 zu § 836.)

2. Die Personen der gesetzlichen Schuldverhältnisse aus der Gefährdungshaftung.

Wie mehrfach ausgeführt wurde, wird aus dem strengen Haftungsprinzip der Gefährdungshaftung der Urheber gesetzlich zugelassener Gefährdungszustände verpflichtet. In den gesetzlichen Niederschlägen der Gefährdungshaftung ist dieser Verpflichtete verschieden bezeichnet. § 25 Pr. Eisenb. Ges. spricht von einer „(Eisenbahn-) Gesellschaft", § 1 R. H. G. nennt ihn „Betriebsunternehmer", § 2 eod. läßt denjenigen haften, welcher ein „Bergwerk ... betreibt", § 833 BGB., § 7 K. F. G. und § 19 L. V. G. nennen den „Halter" als Haftpflichtigen.

Von diesen Bezeichnungen der Person des Verhafteten lassen sich die Ausdrücke: „(Eisenbahn-) Gesellschaft" (§ 25 Pr. Eisenb. Ges.), „Betriebsunternehmer" (§ 1 Reichs. H. G.), „wer ... betreibt" (§ 2 R. H. G.) durch den Sammelbegriff „Unternehmer" ersetzen: Für § 25 Pr. Eisenb. G. hat das R. G. in seiner Entscheidung vom 31. 1. 1889 (RG. 23 221) diese Möglichkeit mit eingehender Be-

gründung ausgesprochen, und die Haftpflicht nach § 25 auch für Nichtgesellschaften als gegeben festgestellt, mithin jeden Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes von Großbahnen in Preußen als ersatzpflichtig im Rahmen dieses Gesetzes erklärt und dieser Entscheidung hat sich die Wissenschaft angeschlossen. Für § 1 und 2 R. H. G. ergibt sich die Zulässigkeit einer gemeinsamen Bezeichnung für den Verpflichteten im Sinne wie oben schon aus einer vergleichenden Gegenüberstellung nach Voraussetzungen, Zweck und Ziel beider Rechtsnormen.

Eine Definition des Begriffes „Unternehmer" gibt das Gesetz nicht. Doch herrscht über seine Auslegung in Wissenschaft und Praxis im allgemeinen Uebereinstimmung: „Unternehmer" ist derjenige, welcher einen Betrieb für eigene Rechnung betriebt und die Verfügung über den Betrieb hat. (Seligsohn, Haftpflichtgesetz, Anm. 114—118 und die dort angeführte zahlreiche Literatur. Ferner Eger, Anm. 7, Seite 96.) Demnach kann auch ein Nichteigentümer einer Betriebsanlage „Unternehmer" derselben im Sinne der genannten Gesetze sein, sofern er nur die geforderten zwei Voraussetzungen erfüllt. (Seligsohn a. a. O. Anm. 116.)

Viel umstrittener als jener Unternehmerbegriff ist die rechtliche Deutung des Wortes „Halter" der §§ 833 BGB., 7 K. F. G. und 19 LVG., welches ebenfalls keine gesetzliche Auslegung erfahren hat.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß die „Halter"-Eigenschaften in allen drei Gesetzen nach Voraussetzungen und Inhalt die gleichen sind, mithin eine verschiedenartige Interpretation nicht erfordern. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Halterbegriff des § 833 BGB. vom Gesetzgeber bewußt in das KFG. und LVG. übernommen wurde. (Isaac, Komment. zum Autom. Ges., S. 100; Busse, Luftrecht, 1928, S. 105; Bredow-Müller, Das Luftverkehrsges., 1922, S. 237.)

So kann der Begriff des Tierhalters als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Haltereigenschaft dienen. Das RG. hat im 52. Bande seiner Entscheidungen folgende Definition des Tierhalterbegriffs gegeben: „Tierhalter ist derjenige, welcher im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorüber-

gehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer". (RG. 52/118.)

Wie beim Unternehmerbegriff ist also auch hier das Eigentum an den, die Gefährdungszustände begründenden Elementen, nicht Voraussetzung für die Haftung ohne Verschulden, für die Qualität als Tierhalter. Das Tierhalterverhältnis ist nicht ein rechtliches, sondern nur ein tatsächliches. (OLG. Kassel in OLG. 9, S. 42 ff., RGRK., S. 610.) Auch der Geschäftsunfähige kann „Halter" im Sinne des § 833 BGB. sein, wenn er die tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt, welche die Tierhalterhaftung entstehen lassen. (Neukirch-Rosenmeyer a. a. O., S. 52.)

Nach richtiger Ansicht liegen der Haftung aus § 833 BGB. drei Voraussetzungen zugrunde: Das Tier muß im eigenen Interesse, auf eine gewisse Dauer und auf eigene Rechnung gehalten werden. (Neukirch-Rosenmeyer, a. a. O., S. 51.) Das „eigene Interesse" muß ein Unternehmerinteresse sein. Wer lediglich als Besitzdiener — § 855 BGB. —, zum Beispiel auf Grund eines Gesindeverhältnisses die Aufsicht über das Tier ausübt, ist nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung nicht haftpflichtig, kann also auch nicht „Halter" im Sinne des § 833 BGB. sein, denn der Dienstbote ist nicht eigentlicher Urheber des Gefährdungszustandes, welcher die Haftpflicht ohne Verschulden begründet. Die weitere Forderung einer gewissen Dauer ist in dem Sinne aufzufassen, daß es auf die Absicht der Person, welche als Halter in Anspruch genommen werden soll, ankommt, ob sie das Tier wenn auch nur „eventuell", z. B. bei Nichtzustandekommen des geplanten sofortigen Weiterverkaufs auf einen längeren Zeitraum behalten wollte. (Staudinger, Sch. V., 9. Aufl., Anm. 5 d zu § 833 BGB.; Neuk.-Ros. a. a. O. S. 52 a. a. O.; Isaac a. a. O., S. 106.) Nicht also ist derjenige Tierhalter, welcher einen zugelaufenen Hund mit der Absicht bei sich behält, ihn alsbald dem Eigentümer zurückzustellen. Erforderlich ist beim Halterbegriff ferner das Halten des Tieres auf eigene Rechnung. Diese Forderung ist die gleiche, wie wir sie bei der Deutung des Unternehmerbegriffs fanden, sie folgt aus dem Gefährdungsgedanken: Aus der Gefährdungshaftung soll derjenige haften, welcher die Herrschaft über den Gefährdungszustand inne hat, dem die allgemeine Sorge und Aufsicht darüber zusteht, „und das ist nach der Erfahrung des Lebens derjenige, für dessen Rech-

nung ein solches Unternehmen stattfindet". (Isaac a. a. O., S. 104; Müller-Erzbach a. a. O., S. 383 ff.; RG. im „Recht" 1912, Nr. 826.) Von dem gleichen Gesichtspunkt aus wurde der Halterbegriff in das Kraftfahrzeuggesetz übernommen. So heißt es in den Motiven zum E. II des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen:

„Der (Halter-) usdruck ist außerdem durch den § 833 BGB., der die Haftung des Tierhalters regelt, bereits in die Rechtsprechung eingeführt, und die Auslegung, welche die Bezeichnung dort in der Rechtsprechung gefunden hat, wird auch für den Begriff des Fahrzeughalters verwertet werden können. Als solcher ist danach anzusehen, wer das Kraftfahrzeug für eigene Rechnung im Gebrauch hat, insbesondere den Führer anstellt, die Betriebsmittel beschafft und die Reparaturen vornehmen läßt, ohne daß es dabei einen Unterschied begründet, ob er Eigentümer des Fahrzeuges ist oder als Nießbraucher, Pächter, Mieter, Entleiher usw. das Fahrzeug verwendet. Nicht als Halter des Fahrzeuges hat dagegen derjenige zu gelten, dem lediglich die Benutzung des Fahrzeugs, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, überlassen wird, während der Ueberlassene nach wie vor die Kosten trägt, die durch die Aufbewahrung, Unterhaltung und Benutzung des Fahrzeuges verursacht werden." (Isaac a. a. O., S. 103.)

Da der Halterbegriff des § 833 BGB. ebenfalls in das LVG. vom 1. 8. 22 übernommen wurde, finden diese Auslegungsregeln auf den § 19 eod. entsprechende Anwendung. — Wir fassen also zusammen: „Halter" ist derjenige, welcher sich das Tier, Kraftfahrzeug oder Luftfahrzeug auf eine gewisse Dauer, im eigenen Interesse für eigene Rechnung hält.

Dem Verpflichteten steht der Berechtigte, der in seinen Rechtsgütern Verletzte, gegenüber. Verletzt ist, „wessen Körper oder Gesundheit beschädigt ist, sowie der Getötete und wer durch Sachbeschädigung einen Schaden erlitten hat". (Müller, Komm. z. Auto Ges. 1928, S. 235.) Im Falle der Tötung sind ersatzberechtigt verschiedene nahe Verwandte (§ 3 RHG.; § 10 KFG.; § 21 LVG.), wie Abkömmlinge und Ehegatten, denen gegenüber eine Unterhaltspflicht des durch den Unfall Getöteten bestand. Hierüber besteht im allgemeinen Uebereinstimmung.

3. Ausschließungsgründe der Gefährdungshaftung.

Die Haftpflicht aus den genannten gesetzlichen Gefährdungstatbeständen ist jedoch in der Regel keine ausnahmslose. In doppelter Hinsicht ist sie beschränkt: Sie entfällt — die Gefährdungshaftung des Luftfahrzeughalters ausgenommen — beim Vorliegen höherer Gewalt oder ähnlicher Momente und sie wird beschränkt bezw. sie kann ebenfalls ganz entfallen bei eigenem Verschulden des Verletzten.

So wird nach dem Pr. Eisenb. Ges. die Haftpflicht ohne Verschulden ausgeschlossen, wenn der Schaden durch einen „unabwendbaren äußeren Zufall" herbeigeführt wurde. Nach dem RHG. kann sich der Unternehmer von der Gefährdungshaftung durch den Nachweis befreien, daß der Schaden auf „höhere Gewalt" zurückzuführen ist. Der § 7 II Satz 1 KFG. ist in seinem Wortlaut dem Pr. E. G. ähnlich: „Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird".

Von diesen Begriffen ist der Ausdruck „höhere Gewalt" als terminus technicus auch im übrigen Privatrecht zu finden. Er kehrt im BGB. wieder bei den Fristen für die Verjährung — § 203 BGB. — und für die Inventarerrichtung, § 1996 BGB.

Eine gesetzliche Auslegung des Begriffes „höhere Gewalt" findet sich jedoch in keinem der genannten Gesetze, seine rechtliche Deutung muß deshalb der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, wollten wir über die einzelnen Theorien (vgl. die ausführliche Literaturangabe bei Seligsohn, Haftpflichtges., S. 101, Anm. 150), welche zur Klärung des Begriffes der h. G. aufgestellt worden sind, eingehend berichten. Richtiger Ansicht nach sind unter „höhere Gewalt" die „allgemein unabwendbaren Ereignisse" zu verstehen. (Franz Leonhard a. a. O., S. 448; Lehrb. in kurzen Sätzen, S. 49; „Höhere Gewalt" in der Festschrift für Traeger, 1926, S. 18.)

Der Grundgedanke des Gesetzgebers für die Fixierung der h. G. als Ausschließungsgrund der Gefährdungshaftung war der, die Gefährdungshaftung über das Maß der Haftung ohne Verschulden hinaus zu verschärfen. Leitgedanke hierbei war das Bestreben, die Anstalten bezw. den Begründer eines gesetzlich zugelassenen Gefährdungszustandes anzuspornen, in ihrem eigenen Interesse ihre

Einrichtungen immer mehr zu verbessern, um alle Gefahren möglichst auszuschließen. (F. Leonhard, „Höhere Gewalt", S. 20.)

Diese Verschärfung der Haftung kann aber nur soweit einen Sinn haben, als dem aus der Gefährdungshaftung Verpflichteten in Bezug auf die Gefahrenabwendung nicht Unmögliches zugemutet wird: „Wo an die Abwendung überhaupt nicht zu denken ist, da hat es keinen Sinn, den Unternehmer dazu anzuspornen. So muß die Haftung bei den typisch unabwendbaren Gefahren wegfallen." (Franz Leonhard, „Höhere Gewalt", S. 20, vgl. auch oben S. 3.)

Diese Argumentation trifft in gleicher Weise auf das Pr. E. G. und das KFG. zu. Wenn das Pr. E. G. bei einem „unabwendbaren äußeren Zufall", das KFG. bei dem Vorliegen eines „unabwendbaren Ereignisses, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf ein Versagen seiner Einrichtung beruht", die Haftung des Unternehmers bezw. Halters verneinen, so ist diese Gesetzesterminologie in unserem Sinne auszulegen: Auch in diesen Fällen soll für die „allgemein unabwendbaren Ereignisse" nicht gehaftet werden, es soll die Haftung „bei solchen Unfällen wegfallen, gegen die sich ein für allemal nichts machen läßt". (Franz Leonhard a. a. O., S. 20.)

Es muß auffallen, daß der Gesetzgeber diese natürlichen Vergünstigungen dem Halter eines Luxustieres — § 833 S. 1 BGB. — und dem Luftfahrzeughalter nicht zuteil werden läßt, diese vielmehr auch für Unfälle einstehen sollen, die auf höhere Gewalt zurückgeführt werden können.

Was zunächst die Haftung des Tierhalters betrifft, so waren sich Wissenschaft und Praxis bald darüber einig, daß trotz des Schweigens des § 833 S. 1 BGB. eine Haftungsbegrenzung des Tierhalters gefunden werden müsse, um dem Empfinden der Billigkeit Genüge zu tun. Vor allem heischten soziale Erwägungen eine solche Beschränkung. (Isaac a. a. O., S. 160.) Man hat sich durch eine äußerst einschränkende Auslegung des Begriffs „verursacht durch ein Tier" geholfen. Wenn nämlich infolge von Umständen, welche wir als höhere Gewalt bezeichnen, ein willkürliches Tun des Tieres (vgl. S. 6 oben) ausgeschlossen ist, gilt auch der Schaden nicht als „durch das Tier verursacht". (Staudinger, Schuldverh., 3. Teil, 9. Aufl., 1929, S. 1889; RG. 54/408.) So kann z. B. „von einem willkürlichen Tun

des Tieres nicht gesprochen, die Ersatzpflicht des Tierhalters daher nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt hat, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können, und wenn es im Zustande eines solchen Zwanges Schaden anrichtet." (Staudinger a. a. O., S. 1888.)

Der Grundgedanke, welcher den Gesetzgeber veranlaßte, die Haftung des Luftfahrzeughalters auch beim Vorliegen höherer Gewalt zu bejahen, liegt in der Erwägung, daß der Begriff der h. G. für den Luftverkehr ohne große Bedeutung ist. (Bredow-Müller, LVG. 1922, S. 240.) Die Feststellung allgemein unabwendbarer Ereignisse bereitet bei Unfällen im Luftverkehr die größten Schwierigkeiten, erscheint fast unmöglich. Insbesondere kann hier die Definition der Rechtsprechung des Begriffs der höheren Gewalt als „die von außen einwirkenden, demnach nicht in der gefährdenden Natur des Unternehmens liegenden Ereignisse, die nach menschlicher Einsicht nicht vorauszusehen sind und durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet werden können", keine Anwendung finden, denn eine solche höhere Gewalt läßt sich im Luftverkehr als Ausschließungsgrund nicht feststellen. (Bredow-Müller, LVG., S. 240.) Trotz des hohen Standes unserer modernen Technik ist der Flugverkehr noch immer ein ziemlich zweifelhafter Kampf mit den Elementen. (Die zahlreichen Unfälle der tüchtigsten Flugzeugführer beweisen dies.) Und die oft — insbesondere von der „pathetischen" Theorie angeführten Merkmale der höheren Gewalt wie Blitz und Orkan, Ereignisse, die mit „elementarer Wucht hereinbrechen", als „elementar überwältigend", „übermenschlich" bezeichnet werden (vgl. die Angaben bei Franz Leonhard a. a. O., S. 30), sind Umstände, mit denen der Flieger stets rechnen muß.

Zu einem weiteren Ausschließungsgrund der Verursachungshaftung kann der Einwand des eigenen Verschuldens des Verletzten führen. — Im Pr. E. G. und im § 1 RHG. ist gesagt, daß sich der Unternehmer von der Haftpflicht ohne Verschulden durch den Nachweis befreien kann, daß der Schaden durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist. Die §§ 9 KFG. und 20 LVG. bestimmen, daß bei einem eigenen Verschulden des Verletzten

der § 254 BGB. Anwendung finden soll. § 833 S. 1 BGB. erwähnt das eigene Verschulden des Verletzten indes nicht.

Wir werden nun im Folgenden sehen, daß bei einem Selbst- oder Mitverschulden des Schadens durch den Beschädigten der § 254 BGB. bei allen von uns genannten gesetzlichen Fällen von Gefährdungstatbeständen Anwendung finden muß und daß daher seine Regelung für die Verteilung der Schadenslast im Einzelfall von grundlegender Bedeutung ist.

II. Die Anwendung des § 254 BGB. auf die Tatbestände der Gefährdungshaftung.

1. Im Allgemeinen.

§ 254 BGB. lautet:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung."

Auf die Tatbestände der Gefährdungshaftung angewendet, sagt die Vorschrift des § 254 I BGB. nach richtiger Ansicht das Folgende: Hat bei einem aus einem Gefährdungszustand entstandenen Schaden ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so soll die Ersatzpflicht aus der Gefährdungshaftung je nach der Größe des Verschuldens des Verletzten verringert werden, in dem Umfange, daß die Haftpflicht für Zufall ganz entfällt, wenn das Verschulden des Verletzten die vorwiegende Verursachung des Schadens darstellt, in dem Maße, daß ihm gegenüber die Gefährdung als Ursache ganz zurücktritt. (So RG. 51/276 ff.; Staudinger zu § 833 Anm. 6 e, Seite 1895.)

Diese Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. auf die Tatbestände der Gefährdungshaftung hat zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben, deren Ursache sowohl in der schwierigen Auslegung des § 254 eod. selbst zu suchen ist, als auch die Ergänzung einzelner

Haftpflichtvorschriften durch § 254 BGB. nach geschichtlicher Entstehung und dem Inhalt des § 254 Schwierigkeiten bereitet.

Selbstverständlich indes ist die Anwendung des § 254 BGB. auf die Gefährdungstatbestände des Automobil- und Flugzeughalters, da das KFG. und LVG. diese Möglichkeit ausdrücklich aussprechen: § 9 KFG. und § 20 LVG.

Keinem Zweifel kann auch die Heranziehung des § 254 BGB. bei § 833 I BGB., bei der Gefährdungshaftung des Tierhalters unterliegen. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieser Gefährdungstatbestand im Schuldrecht des BGB. Aufnahme gefunden hat. Da weiter der § 254 BGB. alle Fälle umfaßt, bei denen eine Ersatzpflicht nach § 249 I BGB. gegeben ist, so findet er — soweit nicht eine Spezialregelung Platz greift — auch Anwendung auf die Tatbestände des 25. Titels des 2. Buches, auf die „Unerlaubten Handlungen" und somit auch auf § 833 I BGB. Hiergegen spricht nicht die Tatsache, daß sich bei dem Tatbestand des § 833 I BGB. in der Regel zwei verschiedene Haftungsgrundsätze gegenüberstehen, Gefährdungshaftung und Verschuldungsprinzip, denn § 254 I BGB. fordert nach seinem Wortlaut nur ein Verschulden des Beschädigten, nicht ein solches des Schädigers, stellt also keine ausschließliche Kulpakompensation auf. (S. auch RGRK., 6. Aufl. 1928, Seite 611. Ferner Staudinger, 2. Aufl., Bd. 2, Bem. 2 zu § 254 BGB. — Anders hatte § 222 des ersten Entwurfes gelautet: „... bei der Entstehung des von einem Andern verschuldeten Schadens ..." — Vgl. auch RG. 61/276 ff.; Planck II, Bem. 5, 6 zu § 254; Endemann, Lehrb., Bd. 1 § 132, 8. Aufl., S. 755 ff.; Schollmeyer, Komment. zu § 254, Bem. 1, Seite 41; Franz Leonhard, Allg. Sch. R., S. 191; Enneccerus a. a. O.; Oertmann a. a. O. usw.)

Wie gestaltet sich aber die Anwendbarkeit des § 254 I BGB. auf den Tierhalterparagraphen, wenn dem § 833 I BGB. ein weiterer Gefährdungstatbestand gegenübertritt, für den entstandenen Schaden auf beiden Seiten allein aus „objektiv bestehenden Rechtsgründen" ohne das Erfordernis eines Verschuldens einzustehen ist?

Auch hier ist die Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. gegeben. Diese Folgerung ergibt sich allerdings aus dem Wortlaut des § 254 BGB. direkt nicht, da § 254 ausdrücklich von einem Verschulden des Beschädigten spricht. Wohl aber läßt ein Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung dieser Rechtsnorm eine Auslegung

im Sinne wie oben zu. Bei den Beratungen über den Entwurf I eines bürgerl. Gesetzbuches hatte man schon damals durch die Abänderung des § 222 E. I. — vgl. Anm. auf S. 16 — in den Wortlaut des heutigen § 254 BGB. die als notwendig erkannte Möglichkeit erreicht, „auch ein nicht schuldhaftes Verhalten des Schädigers als Haftungsgrund anzuerkennen und weiter nach beiden Seiten hin für die Verteilung des Schadens als bestimmend anzusehen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist, also das objektive Verhältnis der verschiedenen Kausalitäten als wesentlich entscheidend anzuerkennen (RG. 67 121 ff.). — Ausgangspunkt für diese Gedankengänge war die Gefährdungshaftung des Tierhalters: Hat bei einem durch die tierische Eigenart verursachten Schaden ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so kann von einem „konkurrierenden Verschulden" nicht gesprochen werden, da den Tierhalter ein Verschulden im technischen Sinne nicht trifft. Trotzdem hat man aber der unter dem Einfluß römischer Rechtsgedanken stehenden Rechtsanschauung der damaligen Zeit folgend, die Tierhalterhaftung damals allein unter dem Gesichtspunkt des „konkurrierenden Verschuldens" in den § 254 BGB. aufgenommen: „Dieses ersichtlich gemachte gesetzgeberische Motiv aber, das „konkurrierende Verschulden" auch insoweit anzunehmen, als das Gesetz eine Verantwortlichkeit ohne Schuld anerkennt, muß aber zu der Annahme führen, daß auch die im Gesetz begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten für die Anwendbarkeit des § 254 BGB. in Betracht zu kommen hat. (RG. 67, S. 121 ff. und die HM. Insbesondere Oertmann, Anm. 2 zu § 254; Staudinger, § 254, Anm. 2 d am Ende.)

Hiermit ist zugleich ein weiteres gesagt: Allein die Tatsache, daß das Verhalten des Beschädigten für den Schadenserfolg kausal gewesen ist, sein Tun eine objektive Mitursache des Erfolges darstellt, genügt nicht für die Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB.: „Wenn in einem Rechtssystem die Haftbarkeit für ein Tun oder Unterlassen dadurch mitbestimmt ist, daß diesem Tun oder Unterlassen eine objektive Schuld zugrunde liegt, so wird dem objektiven Kausalzusammenhange eine Schuld" oder wenigstens ein anderer Zurechnungsgrund entsprechen müssen. (RG. 67, S. 121.) Dem entspricht auch die Ansicht M. Rümelins: „Von der bloßen Kausalität führt keine Brücke zur Verantwortlichkeit. Es leuchtet in keiner

Weise ein, wie der bloße Causalnexus ohne das Hinzukommen weiterer Momente ... eine Haftung begründen sollte ..." (Gründe der Schadenszurechnung, Seite 26). „Der bloße objektive Kausalzusammenhang ist an und für sich juristisch unfruchtbar." (A. Merkel, Krim. Abh. I, Seite 56.) Dieser weitere Zurechnungsgrund aber ist die in Sonderbestimmungen festgelegte objektive Verantwortlichkeit des Tuns des Beschädigten. Weitergehend will Krückmann den § 254 BGB. auch auf jene Fälle anwenden, wo der Beschädigte in gesetzlich nicht verantwortlicher Weise in die Kausalreihe des schädigenden Erfolges eingetreten ist, sofern sich sein Verhalten als eine „Selbstgefährdung" darstellt (a. a. O., S. 428 ff.). Aber die Grenze zwischen einem nicht zurechenbaren kausalen Verhalten und einer zurechenbaren Selbstgefährdung ist im Einzelfall kaum bestimmbar. Außerdem widerspricht diese Auffassung dem Schuldprinzip des BGB., welches eben nur dann verlassen werden darf, wenn eine ges. Sonderregelung dies zuläßt.

Es bleibt noch die Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. auf die Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers, auf die §§ 1 und 2 RHG. und den § 25 Pr. E. G., zu besprechen.

Die Verbindung des § 254 BGB. mit den Gefährdungstatbeständen des Haftpflichtgesetzes wird von einigen Vertretern der Theorie dieses Gesetzes als unzulässig erklärt. So Eger, RHG. 1913, Seite 205 ff.; v. Rutz, Ueber die Aenderungen am Reichshaftpflichtsetze"; Seuff. 64/91 ff.; Cohn in Gruchot 43/100; OLG. Hamburg in „Recht" 1903, S. 504.) Diese Folgerung soll sich aus dem Charakter des RHG. als eines Sondergesetzes ergeben, auf das die allgemeinen Grundsätze des BGB. nicht anzuwenden seien. Weiter berufen sich diese Schriftsteller auf die Entstehungsgeschichte des Artikels 42 EG. zum BGB. Dieser Artikel, welcher die Bestimmungen des RHG. mit den Vorschriften des BGB. in Einklang bringen soll, erwähnt den § 254 BGB. nicht. Ein Antrag, den § 254 BGB. in den Art. 42 EG. durch Erweiterung des § 3 Abs. 2 RHG. aufzunehmen (indem man dem § 3 Abs. 2 RHG. die Bestimmung anfügte: „Die Vorschrift des § 249 [jetzt 254 BGB.] findet Anwendung"), wurde mit folgender Begründung abgelehnt: „Die Rechtsprechung habe für das Haftpflichtgesetz den Satz herausgebildet, daß hinsichtlich des Einflusses eines mitwirkenden Verschuldens des Verletzten nicht auf die allgemeinen Grundsätze

des bürgerlichen Rechts zurückgehen, vielmehr selbständig zu prüfen sei, ob durch das in Frage kommende Verschulden des Geschädigten der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und der Verletzung gestört werde. ... Bei diesen sachlich angemessenen Sätzen werde man verbleiben müssen." (Vgl. die Angaben bei Staudinger, 9. Aufl. 1929, Bd. 6, Seite 67.) Demgegenüber hat die weitaus herrschende Meinung (Planck, Anm. 1 zu § 254, RGRK. Anm. 4; Oertmann, Anm. 3; Neumann, Anm. 1 c und 7; Enneccerus, § 468 I_4 und II_1; Seligsohn, Anm. 105; Franz Leonhard a. a. O.; Fromherz, S. 79; Schierlinger inSeuff. 1905, S. 109 ff.) und das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. die Angaben bei Schierlinger a. a. O., S. 110) die Anwendbarkeit des § 254 BGB. auf das Reichshaftpflichtgesetz anerkannt. Diese Meinung stützt sich darauf, daß das Recht des BGB. entgegen obiger Auffassung zusammen mit dem in Art. 32 EG. aufrecht erhaltenen älteren Reichsrecht „als eine einheitliche Kodifikation" sich darstellt, denn die Neuredaktion einer Anzahl von Reichsgesetzen im Einführungsgesetz zum BGB., darunter auch die im Art. 42 vorgenommene des RHG., hat den ausgesprochenen Zweck, die Vorschriften dieser Gesetze mit dem BGB. in Einklang zu bringen (RG. 53 78). Daher gelten die allgemeinen Grundsätze des BGB. auch für die in dem genannten Gesetze enthaltene Eninzelregelungen, sofern dieser Ergänzung nicht Sinn und Zweck dieser Gesetze entgegenstehen. Weiter spricht für die Anwendung des § 254 BGB. auf die §§ 1 und 2 RHG. der Umstand, daß § 254 BGB. eine Weiterentwicklung eine „schärfere Fassung" (Enneccerus, Lehrb. Anm. 12 zu § 236) des im Reichshaftpflichtgesetz angedeuteten und von der Rechtsprechung (ROHG. 20/135) weiter entwickelten Gedankens darstellt, daß bei beiderseitgem Verschulden die Grade des Verschuldens abzuwägen sind und das größere Verschulden als die ausschlaggebende Ursache des Unfalls anzusehen ist, mithin derjenige den ganzen Schaden zu tragen hat, den das schwerere Verschulden trifft. Denn ein Verschulden des Beschädigten wird aus Billigkeitsgründen immer zu berücksichtigen sein und auf den Umfang der Schadensersatzpflicht des Schädigers nicht ohne Einfluß bleiben dürfen. Schon der römische und gemeinrechtliche Begriff der Kulpakompensation hatte diesen Gedanken stark betont, wenn auch der Ausschluß jeder Haftung des Schädigers bei nur leichtem

Verschulden des Beschädigten als zu weitgehend erkannt wurde. Der Satz: quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intellegitur damnum sentire (D. 50, 17. I. 203) bedurfte einer Einschränkung im Sinne des § 254 BGB.

Ist § 254 BGB. auch auf den § 25 Pr. E. G. anwendbar? Diese Frage wird von der H. M. und vom Reichsgericht in einheitlicher Rechtsprechung verneint. (Staudinger, Bd. 6, E. G. Anm. 4 zu Art. 105 E. G., Ausgabe 1926; Soergel, Bürgerl. Gesetzbuch 1929, Anm. 2 zu Art. 105; Warmeyer, Kommentar, 2. Aufl. 1929, S. 460 oben; Littauer, DJZ. 1909, Seite 768; RG. 63/270 und die bei Staudinger a. a. O. zitierten Entscheidungen. Vgl. auch RG. in JW. 1921, S. 1230, No. 4.) Auszugehen ist davon, daß § 25 Pr. E. G., welcher eine ausdrückliche dem Landesrecht vorbehaltene Materie regelt, nur dann durch die allgemeinen Vorschriften des BGB. ergänzt werden kann, wenn das alte preußische Recht eine Ergänzung der Haftungsgrundsätze des Eisenbahnunternehmers aus § 25 eod. durch die einzelnen preußischen Landesgesetze zuließ. Denn dann sind durch das Kodifikationsprinzip des BGB. an Stelle dieser Landesgesetze die allgemeinen Grundsätze des BGB. getreten: Art. 4; Art. 55 E. G. zum BGB. — Aus der Entstehungsgeschichte des § 25 Pr. E. G. geht aber klar hervor, daß dieser § als ein Sondergesetz alle Teile Preußens erfassen sollte, eine Ergänzung desselben durch die einzelnen Landesgesetze nicht stattfinden sollte, vielmehr war § 25 eod. „nur unter Zugrundelegung der ihm eigenartigen Grundsätze, nur aus sich selbst heraus" auszulegen (RG. 63/273). Demnach wäre eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze des BGB. und damit auch des § 254 BGB. auf den § 25 Pr. E. G. nicht statthaft.

Weiter kann gegen die Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. auf das Pr. E. G. das Folgende eingewandt werden: Gemäß Art. 105 E. G. z. BGB. bleiben „unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes ... für den aus dem Betriebe entstandenen Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches verantwortlich ist". Eine solche Erweiterung der Haftung des Eisenbahnunternehmers ist aber darin zu sehen, daß nach dem Pr. E. G. der Beschädigte ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bei dem Unfall nicht zu vertreten hatte, vielmehr stand ihm der Ersatz-

anspruch gegen den Eisenbahnunternehmer in einem solchen Falle in vollem Umfang zu. (Lissauer a. a. O., Seite 768; RG. 63/274.) Ferner ist die Haftung des Unternehmers einer Eisenbahn durch die preußische Regelung dadurch erweitert, daß dieser — sofern ihn ein Verschulden traf — nur dann von seiner vollen Haftung für den Schaden befreit wurde, wenn sich das Verschulden des Beschädigten als die vorwiegende Verursachung des Schadens darstellte. (RG. JW. 1921, S. 1230, Nr. 4; vgl. auch RG. 38/162.) Jeder andere Verschuldungsgrad des Verletzten blieb — wie bei der Regelung des Reichshaftpflichtgesetzes vor dem Inkrafttreten des BGB. — außer Ansatz für den Umfang der Haftung des Unternehmers.

Es liegt auf der Hand, welche Härten diese Regelung für den Eisenbahnunternehmer enthält, wie wenig dieses Ergebnis eine moderne Rechtsauffassung befriedigen kann. (Vgl. darüber Lissauer DJZ. 1909, Seite 768.)

Dieser Rechtszustand läßt sich umsoweniger rechtfertigen, als bei den viel schwereren Fällen der Körperverletzung und Tötung eines Menschen jeder Grad eines mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten selbst wie seiner Gehilfen den Umfang des Ersatzanspruches des Verletzten beeinflußt. Bevor jedoch der preußische Gesetzgeber von seinem Recht aus Art. 3 E. G. z. BGB. Gebrauch gemacht, und den § 25 Pr. E. G. der heutigen Rechtsanschauung entsprechend geändert hat, bleibt der einzige Weg zu einem billigen Ergebnis der, die Anwendbarkeit des § 254 BGB. auf den § 25 Pr. E. G. trotz jener gewichtigen Gegengründe durch weiteste Auslegung des § 25 eod. nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift (vgl. Enneccerus, Anm. 12 zu § 236; ferner Franz Leonhard a. a. O., S. 191) auszusprechen. Zwar setzen wir uns — wenn wir die geschichtliche Entwicklung des § 25 Pr. E. G. betrachten — damit in Gegensatz zur Rechtsnatur der landesrechtlichen Vorbehalte des E. G. zum BGB., aber das Billigkeitsgefühl, das „oberste Prinzip der Jurisprudenz als einer ars boni et aequi“ fordert eine Lösung in unserem Sinne. Hier ist eben einer jener Fälle eingetreten, die man bei der Schaffung des BGB. schon voraussah: „Die Landesgesetzgebung wird sich der Einwirkung des Reichsgesetzes nicht entziehen können, und die Wissenschaft des neuen Einheitsrechts wird über manche Grenzpfähle bewußt oder unbewußt hin-

wegschreiten". (Dronke, Zur Revision des Begriffs Kodifikationsprinzip; Gruch 44, Seite 707.)

Aus diesen Schwierigkeiten, die als notwendig erkannte Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. auf die einzelnen Tatbestände der Gefährdungshaftung zu begründen, ergibt sich die dringende Forderung nach einer Vereinheitlichung der Grundsätze über die Gefährdungshaftung im Sinne einer gesetzlichen Gesamtregelung. Die Zersplitterung der Gefährdungshaftung in viele Einzelgesetze und die dadurch bedingte Unübersichtlichkeit und Unsicherheit der Rechtslage wird von der Praxis sehr bedauert. (Müller, DJZ. 1928, S. 1132; Eger, DJZ. 1908, Seite 751; Fromherz, Die zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeuge und der 35. Deutsche Juristentag, Ziv. Archiv 130, Seite 73 ff.) Durchaus wird man sich die lebhafte Klage von Fromherz zu eigen machen können: „Große Mannigfaltigkeit, Spezialisierung und Zersplitterung der Gesetze nach örtlichen Gebieten und beteiligten Berufs- und Wirtschaftsgruppen an Stelle der Heraushebung der wichtigen allgemeingültigen Rechtsgrundsätze in einer beschränkten Anzahl von Gesetzen entsprach von jeher mangelndem Zusammengehörigkeitsbewußtsein und nationalem Niedergang. Der im deutschen Volke immer noch im reichen Maße vorhandene Sinn für Recht und für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung scheint mir eine baldige einheitliche Zusammenfassung der Vorschriften auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts im Sinne einer Konsolidierung und Angleichung zu gewährleisten. Der deutsche Juristentag zu Salzburg (vgl. Anm. oben) ist dem Verdachte, als würde er der Verknöcherung eines überalteten und unhaltbaren Rechtszustandes untätig zusehen, rechtzeitig begegnet, indem er dem Bedürfnis des deutschen Volkes und der deutschen Wirtschaft nach einer kräftigen Reform auf dem Gebiete des Verkehrshaftpflichtrechts durch die Erörterung des Problems Rechnung getragen hat." Fromherz a. a. O., Seite 95.)

2. Das eigene Verschulden des Beschädigten nach § 254 BGB.

Da — wie schon angedeutet — die Anwendung des § 254 BGB. auf die aus Gefährdungstatbeständen resultierende Schadensersatzpflicht von grundlegender Bedeutung für die Schadensverteilung im Einzelfall ist, muß dieser §, sofern seine Auslegung

Schwierigkeiten bereitet, nach seinem Inhalt und Zweck zunächst allgemein untersucht werden, um Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 254 BGB. auf die einzelnen Fälle der Gefährdungshaftung, bei der Darstellung der eigentlichen Problemstellung dieser Arbeit zu begegnen.

Eines der umstrittensten Probleme des § 254 BGB. ist der in seinem Tatbestand enthaltene Begriff des eigenen Verschuldens des Beschädigten. Es würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen, wollten wir alle Lehrmeinungen über den Begriff des eigenen Verschuldens hier eingehend behandeln. Nur soweit die Theorie des eigenen V. auf die Schadensverteilung bei der Gefährdungshaftung einwirkt, soll auf sie näher eingegangen werden.

Das ist besonders der Fall bei der Frage, ob ein mitwirkendes Verschulden einer Person, welche kein Verschulden treffen kann, eines Kindes, eines Geisteskranken, in den Fällen des § 254 BGB. für die Bemessung des Umfanges des Schadensersatzes des Fremdschädigers in Betracht zu ziehen ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob das eigene Verschulden nach § 254 tatsächlich ein Verschulden im technischen Sinn bedeutet oder ob hierunter lediglich ein objektiv verkehrswidriges Verhalten, letzten Endes nur ein Verursachen zu verstehen ist.

Eine Reihe von Schriftstellern vertritt den letzteren Standpunkt. (Endemann a. a. O., § 130, 132, S. 593; Weyl a. a. O., S. 299; Fischer, a. a. O., S. 179; Bienenfeld, Bl. f. R. A. 68/169 ff.; Crome, § 111, A. 15; Croissant a. a. O., S. 13, 16; Wendt, Jahrb. 31/180.) Die Vertreter dieser sogenannten „objektiven Theorie" sind der Ansicht, daß das Wort „Verschulden" als Bezeichnung für das Verhalten des Beschädigten vom Gesetzgeber im Sinne des vulgären Sprachgebrauchs verwendet worden sei, wie man sonst sagt, er war Schuld daran, mithin zur Bezeichnung der Verursachung. (Crome a. a. O., S. 497.) So sagt Endemann: „Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt", soll nach § 254 lediglich bedeuten, „war er selbst Schuld daran", d. h. „hat er selbst die Ursache gesetzt, oder die Gelegenheit herbeigeführt". — Diese Lehre begründet ihren Standpunkt vor allem mit dem Hinweis auf das unbillige Ergebnis, zu dem die Auffassung führen würde, das Verschulden des Beschädigten sei ein wirkliches Verschulden, ein Verschulden im technischen Sinne,

Nehmen wir den oben angeführten Fall, ein Kind, ein Geisteskranker haben den Schaden ganz überwiegend herbeigeführt, so fordert es die Billigkeit, daß ihr Verhalten nicht ganz außer Betracht gelassen wird, vielmehr müssen ihre Handlungen auf die Bemessung des Umfanges des Schadensersatzes des Fremdschädigers bestimmend einwirken. — Ein Verschulden im technischen Sinne trifft das Kind, den Geisteskranken nicht: Die Anwendungsmöglichkeit des § 254 BGB. auf diese Fälle besteht also nur dann, wenn das Erfordernis des Verschuldens des Beschädigten, nicht das Erfordernis eines Verschuldens im technischen Sinne darstellt, vielmehr dieser Begriff im untechnischen Sinne zu verstehen ist, eben lediglich ein Mitverursachen bedeutet.

Nun spricht aber das Gesetz ausdrücklich von einem „Verschulden des Beschädigten". Es fragt sich, ob wir allein aus Billigkeitsgründen dem Wortlaut des § 254 eine Umdeutung geben können, wie die objektive Theorie dies tut. Die Frage wird zu verneinen sein. Schon oben haben wir gesehen, daß es nach dem System des BGB. nicht angängig ist, die Bestimmungen des BGB., welche auf dem Verschuldungsprinzip unseres bürgerlichen Rechts basieren, durch das Verursachungsprinzip zu ersetzen: „Von der bloßen Kausalität führt keine Brücke zur Verantwortlichkeit" (Rümelin a. a. O.). Weiter ist zu beachten, daß § 254 BGB. ausdrücklich zwischen dem Verschulden des Beschädigten und dem vorwiegenden Verursachen einen zweifellos beabsichtigten Unterschied macht. Auch die Tatsache, daß bei den Beratungen des 1. Entwurfs des § 254 BGB. dem damaligen § 222 nicht „Verschulden", sondern „Fahrlässigkeit" des Verletzten gefordert wurde (vgl. RG. 67/121 ff.), läßt den Schluß nicht zu, daß der Gesetzgeber das Vorhandensein des Kausalzusammenhanges als genügend ansah. Ein weiteres Argument gegen die objektive Theorie führt Schröder (a. a. O., Seite 311) an, indem er auf den § 351 BGB. verweist: „Hier spricht der Gesetzgeber ebenfalls direkt von einem Verschulden gegen sich selbst, indem er anerkennt, daß der Rücktrittsberechtigte vor erklärtem Rücktritt den Untergang der empfangenen, mithin ihm rechtlich zustehenden Sache schuldhaft herbeiführen kann; in dieser Bestimmung an die Stelle von „verschuldet" „verursacht" zu setzen, ist schon mit Rücksicht auf den sonst überflüssigen § 352 unmöglich". — Ist die objektive Theorie demnach mit dem System

des BGB. unvereinbar, so müssen wir das Verschulden des Beschädigten als ein Verschulden im technischen Sinn auffassen und in demselben Sinne deuten, wie wir es sonst tun, wenn das BGB. von Verschulden spricht.

Gegen welche Rechtssphäre aber soll sich dieses Verschulden des Verletzten richten, gegen die des Fremdschädigers oder gegen den eigenen Interessenkreis des Beschädigten? Die H. M. (Zitelmann der Begründer der Lehre, a. a. O., S. 166 ff.; Rümelin a. a. O., S. 312; Traeger a. a. O., S. 319; v. Leyden a. a. O., S. 67; RGRK. zu § 254, Anm. 1; Enneccerus a. a. O., S. 51; Staudinger a. a. O. zu § 254, Anm. 2 c; Oertmann a. a. O., Anm. 16 zu § 254; RG. 52/251 usw.), vertritt die Auffassung, daß das Verschulden des Beschädigten ein Verschulden gegen sich selbst darstellt. Der Verletzte hat seine Pflichten gegen sich selbst vernachlässigt und dies wird vom Gesetz im § 254 BGB. mißbilligt und mit Rechtsnachteilen geahndet. Auszugehen sei allerdings von dem Satze: „qui suo iure utitur, neminem laedit"; zur Verhütung der Selbstbeschädigung gibt es keine allgemeine Rechtspflicht, innerhalb der eigenen Rechtssphäre kann jeder tun und lassen, was er will. Kann sich mithin die Mißbilligung des Verhaltens des Beschädigten durch das Gesetz nicht auf die Verletzung einer Rechtspflicht des Verletzten beziehen, so muß die Mißbilligung eine ethische sein: „Der Handelnde hat zwar keine Rechtspflicht verletzt, aber man betrachtet es als eine ethische Pflicht des Menschen gegen sich selbst, daß er sich nicht selbst Nachteile zufügt und mißbilligt das Verhalten dieses Menschen daher von dessem eigenen Interessenstandpunkte aus". (Zitelmann a. a. O., Seite 166 ff.) Mitwirkendes Verschulden des Verletzten liegt nach dieser Lehrmeinung also dann vor, wenn sein Verhalten von seinem eigenen Interessenstandpunkt aus gesehen, ordnungswidrig war (Oertmann, S. 80; Dernburg, BGB., Bd. 2, 4. Aufl., Halle 1909, Seite 89; v. Leyden a. a. O., S. 67), wenn es nach der erfahrungsgemäß gewonnenen Anschauung des Lebens von dem „Normaltypus", von dem Verhalten des redlichen und normalen Menschen abgewichen ist. (Rümelin, S. 311, 312.)

Diese Theorie der ethischen Mißbilligung des Verhaltens des Verletzten ist in der Wissenschaft stark angegriffen worden (Crome I, § 111; Franz Leonhard, S. 188; Gottschalk a. a. O., S. 69 ff.; Weyl, Seite 523, vgl. auch S. 518), und auch wir können uns ihr

nicht anschließen. Bedenklich ist zunächst, wenn man den in der Rechtswissenschaft feststehenden Begriff des Verschuldens in der Weise erweitern will, wie diese Theorie es tut. Unter „Verschulden" verstehen wir allgemein, insbesondere aber im philosophischen Sinne, ein „ethisch verwerfbares Verhalten", den Verstoß gegen eine sittliche Pflicht. Eine sittliche Pflicht, seine eigenen Interessen nicht zu vernachlässigen, Selbstschädigungen zu vermeiden, besteht zwar für einen Teil der Fälle, die der § 254 BGB. zum Gegenstand hat und zwar stellt sie sich dar sowohl als eine genossenschaftliche Pflicht wie auch als eine ethische Forderung gegen sich selbst. Aber diese ethische Pflicht ist keine Rechtspflicht und das ist das Entscheidende: Nur soweit meine Persönlichkeit der Rechtsordnung unterworfen ist, darf die Rechtsordnung an mein Verhalten, das sich dann als „Verschulden" im Rechtssinne darstellt, rechtliche Nachteile knüpfen. Ausdrücklich stellt ja die Rechtsordnung den Satz auf: „qui suo iure utitur neminen laedit". Sehr treffend hat Mayer-Falk (a. a. O., Seite 22) diesen Gedanken ausgedrückt: „Das Gesetz kennt eine Kritik an Handlungen innerhalb des eigenen Rechtskreises nicht. Die Rechtsordnung als Dienerin des Zusammenlebens der Menschen, kümmert sich um das einzelne Individuum, solange es in seinem Interessenkreis bleibt, überhaupt nicht. Sie teilt für rechtlich-menschliche Handlungen weder Lob noch Tadel aus. Diese Funktion überläßt sie vielmehr allein der Ethik. Es ist auch gar kein Grund einzusehen, warum die Rechtsordnung die Selbstschädigung als solche mißbilligen sollte, es entspricht doch gerade dem Recht, daß jeder über seine Rechtsgüter frei verfügen kann, solange er andere unbehelligt läßt. Die Ordnung im eigenen Rechtskreise hat die Rechtsordnung, sehr mit Recht, dem gesunden Egoismus des Einzelnen anvertraut."

Weiter ist gegen diese Lehrmeinung zu sagen, daß sich viele Fälle denken lassen, wo der Verletzte in keiner Weise gegen seine eigenen Interessen verstieß, bei denen er im Gegenteil schlau, ja listig seine Interessen wahrgenommen hatte, und trotzdem eigenes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. angenommen werden muß, da das Verhalten des Beschädigten dem Fremdschädiger gegenüber ungerecht war und jener daher billigerweise sein Verhalten vertreten muß (Franz Leonhard, S. 186/187, vgl. die dort angeführten Beispiele): Um mir ein angenehmes Leben zu machen, ergreife ich

— pochend auf den Schadensersatz des Fremdschädigers — nicht die wirksamen Mittel zur Behebung des Schadens, die ich ergriffen hätte, wenn ich alleiniger Urheber des Schadens gewesen wäre. Demnach muß das Verhalten des Beschädigten, um rechtlich relevant zu sein, in seinen Wirkungen über den eigenen Rechtskreis des Verletzten hinausgreifen in dem Sinne, daß es den Interessenkreis des Fremdschädigers berührt, seine Rechtssphäre schneidet. Hier sind zwei Möglichkeiten gegeben: Das Verschulden des Geschädigten enthält die Verletzung einer Rechtspflicht gegenüber dem Fremdschädiger oder aber der Verletzte vernachlässigt nur eine „Aufgabe, die er seinem Gegner, also dem Fremdschädiger gegenüber hat". (Franz Leonhard a. a. O., S. 184.)

Die Verletzung einer Rechtspflicht gegenüber dem Fremdschädiger, also Rechtspflichtwidrigkeit des Beschädigten nehmen v. Liszt (a. a. O., S. 83 84) und Endemann (a. a. O., Bd. I, § 132, S. 758) an. v. Liszt leitet diese Rechtspflicht aus § 254 selbst her, welcher gerade eine Pflicht zur Schadensabwendung auferlege und Endemann weist auf die Fälle des Abs. II hin, nach denen ein rechtlich anerkanntes Pflichtgebot besteht, daß der Bedrohte nicht schlechthin der Schadenswirkung sich preisgibt, sondern zum Schutze seiner Interessen eingreift, wie es einem besonnenen und redlichen Volksgenossen geziemt." Aehnlich äußert sich Kress: ... Zum mindesten zweckmäßig wird die Vorstellung sein, daß der Berechtigte wenn auf sein schuldhaftes Verhalten die bezeichneten Rechtsnachteile gesetzt sind, solches Verhalten zu unterlassen, sich anders — der Rechtsordnung entsprechend — zu verhalten hat; als eine Verletzung dieser Verpflichtung zur Unterlassung und (positiven) Abwendung schädlicher Einwirkung stellt sich dann der Verstoß gegen die Rechtsordnung (das schuldhafte Verhalten des Berechtigten) dar. (a. a. O., S. 342. Ebenso Dronke E. E., Bd. 25, Sonderheft S. 33; Weyl, S. 523; Gottschalk, S. 70.) Demgegenüber weist v. Leyden (a. a. O., S. 63) mit Recht darauf hin, daß sich eine Rechtspflicht des Beschädigten gegenüber dem Fremdschädiger nicht nachweisen läßt, vielmehr muß die Ansicht v. Liszt's und seiner Anhänger als eine unzulässige petitio principii angesehen werden, da hier die Behauptung, daß eine Rechtspflicht besteht, gleichzeitig zur Voraussetzung des Beweises einer solchen gemacht wird. Wie sollte auch der Rechtscharakter dieser Rechtspflicht, deren Erfüllung doch zwei-

fellos von dem Fremdschädiger nicht im Wege der Klage erzwungen werden kann, deren Verletzung nicht zum Schadensersatz verpflichtet, gedeutet werden? — Wir schließen uns der Auffassung Franz Leonhards (a. a. O., Seite 184 ff.) an, daß das eigene Verschulden des Verletzten zwar keine Rechtspflicht des Beschädigten gegenüber dem Fremdschädiger enthält, Gefahren von sich abzuwenden und einen Schaden nach Möglichkeit zu verringern, wohl aber eine „Aufgabe" gegenüber dem Schädiger, zu der er durch das Gesetz angehalten wird: Zunächst stellt diese „Aufgabe" sich dar als eine „Vorbedingung für einen Rechtserwerb", da ihre Erfüllung Voraussetzung der Ansprüche des Geschädigten — also des Gläubigers — gegenüber dem Fremdschädiger ist. Sie ist zu vergleichen mit der Annahmepflicht des Gläubigers, auf die ebenfalls nicht geklagt werden, die nicht zum Schadensersatz verpflichten kann, die aber bei ihrer Verletzung die Entstehung von Rechten des Gläubigers verhindert (Franz Leonhard a. a. O.). Die Erfüllung dieser „Aufgabe", sich vor Sielbstbeschädigung zu schützen, scheint zunächst allein im Interesse des Beschädigten zu liegen, da sie die Vorbedingung für seinen Rechtserwerb darstellt. Aber die Handlung, durch welche der Verletzte seine eigenen Güter schützen muß, ist zugleich darauf gerichtet, eine Verletzung der Güter seines Gegners zu vermeiden: Die Vorbedingung des Rechtserwerbs des Verletzten enthält eine „Fremdsorge", eine Sorge für die Güter des Fremdschädigers: Indem der Verletzte sich seinen Schadensersatzanspruch erhält, „schützt er zugleich seinen Schädiger vor der Belastung mit Schadensersatzansprüchen oder doch vor übermäßiger Belastung". (Franz Leonhard a. a. O., Seite 185.)

In seinem sonstigen Inhalt weicht das Verschulden des § 254 von dem gewöhnlichen Verschuldungsbegriff des BGB. nicht ab: Es umfaßt Vorsatz und Fahrlässigkeit und setzt Zurechnungsfähigkeit des Handelnden voraus. Von einem Verschulden des Beschädigten kann also dann nicht gesprochen werden, wenn er unzurechnungsfähig im Sinne der §§ 827, 828 BGB. ist: Kindern unter sieben Jahren, Geisteskranken und Bewußtlosen (§§ 828 I, 827) kann niemals mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 254 zur Last fallen. (RG. 54/110; Isaac a. a. O., S. 171; Eger, RHG., S. 98.) Weiter ist § 828 II heranzuziehen, wonach Kinder, die das 7. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Taubstumme mit-

wirkendes Verschulden nur zu vertreten haben, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten.

Wir sahen oben, zu welchen unbilligen Ergebnissen ein völliges Außerbetrachtlassen der Mitverursachung des Schadens durch ein zivilrechtlich deliktunfähiges Kind, durch einen Geisteskranken führen muß. Die Möglichkeit, diesem mangelhaften Rechtszustand dadurch zu begegnen, daß man das Wort „Verschulden" des § 254 BGB. durch den Begriff „Verursachen" ersetzt, haben wir oben als unzulässig abgewiesen.

Man hat versucht, diesen mißlichen Konsequenzen aus der richtigen Erfassung des Verschuldungsbegriffs des § 254 BGB. dadurch zu bezeugen, daß man für die Fälle des § 254 eod. das jugendliche Alter, den anormalen Geisteszustand des Unzurechnungsfähigen ganz unberücksichtigt lassen wollte. Diese Ansicht geht von dem richtigen Gedanken aus, daß auch ein Kind, ein Geisteskranker schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig handeln kann (Eine große Anzahl Schriftsteller verneint dies. Vgl. v. Liszt, Strafrecht § 35: Schuldfähigkeit = Zurechnungsfähigkeit. Vgl. ferner die Angaben bei Oertmann, Seuff, 47, Seite 583, Anm. 2), das Gesetz muß ja erst ausdrücklich ihre Verantwortlichkeit ausschließen. Hiernach hat diese Lehrmeinung ein der Billigkeit entsprechendes Ergebnis zu erreichen versucht, daß sie die Analogie der §§ 827 ff. BGB. auf den § 254 BGB. verneint. (So Oertmann: Privatrechtsschutz gegenüber Unzurechnungsfähigen, S. 583 ff.; Seuffert, Band 74; Pfizer, DJZ. 1904, S. 712 ff.; Endermann, Lehrb. d. BGB., 8. Aufl. 1903, § 132; Wendt, Iherings Jahrb. 31/180.) Da die §§ 827 ff. BGB. von der Verantwortlichkeit für den einem andern zugefügten Schaden sprechen, kann die Anwendung dieser §§ auf den § 254 nicht eine unmittelbare, sondern nur eine entsprechende sein. Diese analoge Anwendung der §§ 827 ff. BGB. auf den Tatbestand des eigenen Verschuldens wird von den Vertretern der genannten Lehre mit dem Hinweis verworfen, daß es bei der Frage, ob der Zurechnungsfähige sein Verhalten zu vertreten hat oder nicht, einen Unterschied machen muß, ob der Unzurechnungsfähige für den einem andern zugefügten Schaden aufkommen, sein Verhalten Ansprüche gegen ihn begründen soll, oder ob er nur die Nachteile eines selbstverschuldeten eigenen Schadens zu tragen ver-

pflichtet sein soll: Billigkeitserwägungen müssen im letzteren Falle dahin führen, das Verschulden des Unzurechnungsfähigen als ein rechtlich relevantes anzusehen und sein Verhalten nach dem objektiven Maßstab der Verkehrsauffassung zu werten.

Es ist nicht zu leugnen, daß bei dieser Auffassung unbillige Härten vermieden werden, die der Ausschluß der Verantwortlichkeit des Unzurechnungsfähigen beim Tatbestand des § 254 BGB. nach sich ziehen muß. Man denke an den Fall, daß auf der einen Seite aus einer Gefährdungshaftung für einen unverschuldeten Schaden einzustehen ist und dieser Haftpflicht ein grobes Verschulden eines Unzurechnungsfähigen gegenübersteht, das den bezeichneten Schaden mitverursacht hat: Ein Kind hat den Hund solange gereizt, bis er zubiß. (Vgl. die Beispiele bei Franz Leonhard a. a. O., Seite 782.) Hier den Tierhalter den ganzen Schaden tragen zu lassen, erscheint ein höchst unbilliges Ergebnis!

Trotzdem können wir uns der Lehre Oertmanns und seiner Anhänger nicht anschließen. Vielmehr halten wir daran fest, daß eines Verschuldens im Sinne des § 254 BGB. nur derjenige fähig ist, den auch sonst nach dem Prinzip des BGB. ein Verschulden treffen kann, mithin der deliktfähige. (So Traeger, Der Kausalbegriff im Straf-Zivilrecht, Seite 33; RG. 51/276; Neukirch, Rosenmeyer a. a. O., S. 89.) Wir halten es nicht für angängig, allein aus Billigkeitserwägungen heraus einen feststehenden Rechtsbegriff in dem Sinne umzudeuten, eines wesentlichen Bestandteiles zu berauben, wie es diese Lehre tut. Weiter ist zu erwägen, daß es die Tendenz des Gesetzgebers ist, den Unzurechnungsfähigen für die Nachteile seiner schuldhaften Handlungen nicht verantwortlich zu machen. Daher ist eine Lehrmeinung abzulehnen, die diesem Prinzip zuwiderläuft, indem sie „indirekt durch Anrechnung des eigenen Verschuldens des Unzurechnungsfähigen" diesen für die Folgen seines ordnungswidrigen Tuns einstehen läßt. (Franz Leonhard a. a. O., S. 181.)

Um in unserer Frage zu einem, das Rechtsgefühl befriedigenden Ergebnis zu kommen, müssen wir also andere Wege einschlagen. Hier wäre zunächst an eine analoge Anwendung des § 829 BGB. zu denken. (So Enneccerus, § 236, Ziff. I a, Anm. 7; Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe, A. Ziv. Pr. 90/307 ff.; Dungs in Gruch. 54/548, S. 100/203; Traeger a. a. O., S. 340;

Planck a. a. O. zu § 254 Ziff. 2 a. Dagegen v. Liszt a. a. O., S. 82; Gottschalk a. a. O., S. 70; RG. in JW. 03/122; RG. 59 222.) Man hat eingewendet, daß diese Analogie nicht möglich sei, weil § 829 kein „allgemeines Prinzip" aufstellte, vielmehr eine Ausnahmebestimmung darstelle, die über das Rechtsgebiet der unerlaubten Handlungen hinaus, insbesondere für den § 254 BGB. keine Bedeutung habe. (v. Liszt a. a. O., Seite 82.) Es ist aber nicht einzusehen, weshalb wir die analoge Anwendung des § 829 BGB. auf den § 254 BGB. als unzulässig betrachten sollen, nachdem wir die Analogie der §§ 827 ff. BGB. als zwingend erkannt haben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind doch in beiden Fällen die gleichen und es wäre recht formal-juristisch gedacht, die Analogie auf den § 254 BGB., der doch einen, den §§ 823—826 BGB. durchaus gleichartigen Ausnahmefall darstellt (Franz Leonhard, S. 182), zu verneinen. Auch ein weiteres Argument spricht für die Analogie. Wir haben den Begriff des eigenen Verschuldens als eine Verbindlichkeit (Leonhard, S. 190) des Beschädigten dem Gläubiger gegenüber festgestellt, die darin besteht, daß der Verletzte „die Güter seines Gegners schütze". Daher werden wir ohne Bedenken den § 254 BGB. als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB. ansehen können. (Vgl. Mayer-Falk, S. 36.) Allerdings ist eine direkte Anwendung des § 823 BGB. unmöglich, da in unserem Falle der Unzurechnungsfähige nicht zu einer Ersatzleistung verpflichtet wird, sondern nur selbstverschuldeten eigenen Schaden nicht ersetzt bekommt. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß der Zurechnungsunfähige mit seinem Tun dem Tatbestand des § 823 II BGB. entsprechend gehandelt hat und daher die Anwendung des § 829 BGB. auch von diesem Gesichtspunkt aus geboten erscheint.

Hat indes der unzurechnungsfähige Beschädigte kein eigenes Vermögen, dann ist eine Entlastung des Fremdschädigers nach § 829 BGB. ausgeschlossen und wir müssen uns nach einer anderen rechtlichen Möglichkeit, den Fremdschädiger zu schützen, umsehen.

Hier kann eine eingehende Prüfung der sogenannten Adaequanz des Kausalzusammenhanges zu dem schädigenden Ereignis manche Härten ausgleichen. Hierüber wird bei der Behandlung des Hauptthemas dieser Arbeit, bei der Schadensverteilung selbst, zu sprechen sein.

3. Die Anwendung der §§ 278, 831 BGB. auf das eigene Verschulden des § 254 BGB.

Da bei einer großen Anzahl von Haftpflichtfällen aus der Gefährdungshaftung nicht ein eigenes Verschulden des Verletzten, sondern ein solches seiner Gehilfen, seines gesetzlichen Vertreters vorliegt — der bedienstete Kutscher beachtet nicht das Läuten des nahenden Eisenbahnzuges —, müssen wir die Anwendbarkeit der §§ 278, 831 BGB. auf das eigene Verschulden des § 254 BGB. genauer prüfen.

Die Anwendungsmöglichkeit des § 278 BGB. ist im zweiten Absatz des § 254 BGB. ausdrücklich ausgesprochen worden, es heißt dort: „Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung."

Die Tatsache, daß die Verweisung auf den § 278 BGB. in dem zweiten Absatz des § 254 BGB. Aufnahme gefunden hat und nicht als besonderer, dritter Absatz dem § 254 angefügt wurde, hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Verweisung sich auf beide Absätze des § 254 beziehen, oder nur auf Absatz 2 beschränkt sein soll. (Cohn in Gruch. 43/118; Endemann, § 132, Anm. 25; Feder, S. 51; RG. 62/346 ff.) —

Die Gesetzestechnik des BGB. spricht für die letztere Auffassung: Tatsächlich hat der Gesetzgeber, wo er sonst die Anwendung einer Bestimmung für den ganzen § ausgesprochen hat, diese Besitmmung in einem besonderen Absatz aufgeführt. Weshalb dies bei der Verweisung des § 254 II nicht geschehen ist, geht aus den Kommissionsberichten nicht hervor; jedenfalls wurde die Verweisung nicht mit der Absicht in den 2. Absatz des § 254 BGB. aufgenommen, sie ausdrücklich auf diesen Absatz zu beschränken. (Traeger, a. a. O., S. 341.)

Somit müssen wir die Frage, ob der Hinweis des Abs. 2 auch auf den 1. Absatz des § 254 BGB. zu beziehen ist, nach dem Inhalt der in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen beantworten. Aus ihm ergibt sich aber ohne weiteres die Unhaltbarkeit der Beschränkung des Geltungsbereiches der Verweisung auf den Abs. 2 des § 254: Der Abs. 2 des § 254 weicht in seinem gedanklichen Inhalt in keiner Weise von dem Rechtsgedanken des Abs. 1 eod. ab. Denn die Spezialfälle des Abs. 2 § 254 werden von der allgemeinen Regelung des Abs. 1 mit umfaßt und sind nur deshalb aus-

drücklich aufgeführt worden, um Irrtümern und Zweifeln bei der Auslegung des § 254 I BGB. zu begegnen: Der Gesetzgeber stellt authentisch fest, daß hinsichtlich der Kausalität Unterlassungen dem positiven Handeln aequivalent sind. v. Leyden, a. a. O., S. 80.) — Ferner spricht gegen die Beschränkung der Anwendung des § 278 BGB. auf den 2. Abs. des § 254 BGB., daß eine solche Ansicht zu „Folgerungen führen müßte, die zu vertreten einem Gesetzgeber kaum zugemutet werden könnte" (Traeger a. a. O., S. 341): Denn weshalb sollte der Geschäftsherr ein Verschulden seiner Gehilfen gegen sich gelten lassen müssen, das in einer Nichtabwendung oder Nichtminderung des Schadens bestand, während er nach dieser Auffassung bei einer positiven Mitverursachung des Schadens durch den Gehilfen von dem Fremdschädiger vollen Ersatz erlangen könnte?

Es ist weiter kurz darauf einzugehen, wer im Falle des § 254 BGB. als „Schuldner" im Sinne des § 278 BGB. anzusehen ist, der Fremdschädiger oder der Ersatzberechtigte? Nach dem Wortlaut des § 254 könnte man auf den ersten Blick annehmen, daß der Ersatzpflichtige, also der Fremdschädiger der Verpflichtete nach § 278 BGB. sei, da der Absatz 2 des § 254 BGB. von dem Fremdschädiger als dem „Schuldner" spricht. Es kann jedoch unter dem „Schuldner" nach § 278 BGB. allein der Verletzte verstanden werden: Anders würde die ausdrückliche Verweisung in § 254 BGB. Abs. 2 nichts Neues besagen, sondern nur auf die im § 278 BGB. aufgestellte allgemeine Regel überflüssig hinweisen. Das neue Rechtsbild, welches sich durch die Verweisung im § 254 II BGB. ergibt, ist die Tatsache, „daß hier nicht sowohl dem Schuldner als vielmehr dem Gläubiger die Vertretung fremden Verschuldens auferlegt wird". (RG. 75, S. 114.)

Wir wenden uns der inhaltlichen Auslegung der Verweisung des § 254 II BGB. zu.

Hier ist die Frage sehr umstritten, ob der Ersatzberechtigte bei allen Fällen des „eigenen Verschuldens" ein Verschulden seiner Gehilfen gegen sich wirken lassen muß, oder ob seine Haftung eingeschränkt ist, in der Weise, daß er nur dann den Ersatzanspruch gegen den Fremdschädiger ganz oder teilweise verliert, wenn das Gesetz auch sonst das Verschulden des Erfüllungsgehilfen dem Ver-

schulden des Geschäftsherrn gleichstellt, also bei den Fällen der Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit.

Das Gesetz spricht von einer „entsprechenden" Anwendung des § 278 BGB. auf den § 254 BGB. Die herrschende Meinung faßt den Ausdruck „entsprechende Anwendung" so auf, der Gesetzgeber wolle hiermit sagen, „daß die Rechtslage des nach § 254 BGB. für sein eigenes Verschulden haftenden Geschädigten hinsichtlich der Frage einer Haftung für das Verschulden von gesetzlichen Vertretern und Angestellten der Rechtslage desjenigen, der nach § 278 BGB. für das Verschulden dieser Person haftet, vollständig gleichzusetzen ist, d. h., daß der Geschädigte in allen Fällen das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und der Person, deren er sich zur Erfüllung der ihm durch § 254 BGB. auferlegten Verpflichtung bedient, wie eigenes Verschulden gegen sich gelten lassen muß. (Staudinger, Schuldverh., 9. Aufl., S. 167; Oertmann, Komm., 5. Aufl., S. 89 und die dortigen Literaturangaben.)

Diese Folgerung soll sich aus § 254 I BGB. ergeben, nach dem die Verpflichtung besteht, eigene Schäden zu vermeiden. „Erfüllungsgehilfe, für dessen Verschulden der Geschädigte haftet, ist deshalb jede Person, deren sich der Geschädigte zu einer Verrichtung bediente, bei der jene Verpflichtung bestand, aber nicht erfüllt wurde". (Staudinger a. a. O., S. 168 oben.)

Diese Auffassung ist irrig: Zwar haben wir das „eigene Verschulden" des § 254 BGB. als eine, dem Fremdschädiger gegenüber bestehende „Aufgabe" des Verletzten erkannt; der rechtliche Charakter dieser Verbindlichkeit berechtigt indes nicht zur Anwendung des § 278 BGB., denn dieser § setzt — wie sich aus seinem Wortlaut ergibt — zu seiner Anwendung eine bestehende Schuldpflicht voraus. Die Verbindlichkeit des Verletzten nach § 254 BGB. entspringt aber keinem Schuldverhältnis, sie ist überaus keine Rechtspflicht, sondern nur „eine Fremdsorge als Vorbedingung des Erwerbes", sie begründet nur eine rechtshindernde Einwendung, nicht eine selbständige Verbindlichkeit, wie sie § 278 BGB. voraussetzt. (Franz Leonhard a. a. O., S. 185; Enneccerus a. a. O., § 236, Nr. 5; Oertmann, Anm. 10 zu § 254.)

Diesen Standpunkt vertritt auch das RG.: Allerdings kommt das Reichsgericht auf einem anderen Wege zu dem Ergebnis, daß bei dem eigenen Verschulden des Beschädigten eine Verbindlichkeit

im Sinne des § 278 BGB. nicht vorliegen kann: Es faßt das „eigene Verschulden" als ein Verschulden des Verletzten gegen sich selbst auf (vgl. dagegen die obigen Ausführungen), und folgert daraus auf die Anwendung des § 278 BGB., „daß jene Verpflichtungen" - des § 254 BGB. — „nur Verpflichtungen gegen die eigene Person, nicht gegen einen Dritten, also in Wirklichkeit nicht Verpflichtungen im juristischen Sinne und jedenfalls nicht im Sinne des § 278 BGB. bedeuten". (RG. 62/349.) Geht demnach das RG. von einer falschen Voraussetzung aus, denn „eigenes Verschulden" ist nicht Verschulden des Beschädigten gegen sich selbst, so kommt es über die richtige Erkenntnis, daß das „eigene Verschulden" keine Rechtspflicht des Beschädigten erzeugen kenn, betreffs der Anwendung des § 278 BGB. auf den § 254 BGB. zu dem gleichen Ergebnis wie wir: Die Anwendung des § 278 BGB. auf den § 254 BGB. kann allein im Rahmen einer bestehenden Schuldpflicht des Verletzten gegenüber dem Fremdschädiger erfolgen.

Hiergegen ist eingewendet worden, daß bei dieser Auffassung, wonach die Anwendungsmöglichkeit des § 278 BGB. eine bestehende Verbindlichkeit zwischen dem Verletzten und dem Fremdschädiger voraussetzt, die Aufnahme der Verweisung auf den § 278 BGB. in dem 2. Abs. des § 254 BGB. überflüssig gewesen sei. Dieser Einwand ist unberechtigt: Selbst wenn der Verletzte mit dem Fremdschädiger bei der Entstehung des Schadens in einem Vertragsverhältnis stand, ist bei einem Verschulden des Erfüllungsgehilfen des Verletzten die Anwendung des § 278 BGB. bei den Fällen des § 254 BGB. nicht gegeben: § 254 BGB. normiert — wie wir des öfteren zeigten — keine echte Rechtspflicht, den Fremdschädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Worin sollte daher das Verschulden des Erfüllungsgehilfen bei den Fällen des § 254 BGB. liegen, wenn nicht eine echte Rechtspflicht — von der doch der § 278 BGB. allein spricht — durch den Gehilfen verletzt wurde? Diese Rechtspflicht wird durch die Verweisung erst geschaffen: „Wenn § 254 II den § 278 für entsprechend anwendbar erklärt, so unterstellt er, daß insoweit auf Seiten des Beschädigten eine wirkliche Verbindlichkeit zur Vornahme der bezeichneten Handlungen vorliege." (Seligsohn a. a. O., S. 132, 133.)

Dieses Ergebnis in Bezug auf die Anwendungsmöglichkeit des § 278 BGB. auf den § 254 BGB. entspricht auch der Billigkeit: Anders könnte sich der Fremdschädiger gemäß § 831 Abs. 1 für das Verschulden seines Gehilfen durch den Exkulpationsbeweis entlasten, während der Verletzte für das Verschulden seiner Angestellten in allen Fällen des § 254 unbedingt eintreten müßte. Weiter müßte bei einer anderen Auffassung der Beschädigte für ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter nach § 278 BGB. aufkommen, der Fremdschädiger aber nicht, da § 831 BGB. keine Haftung für gesetzliche Vertreter ausspricht. Außerdem ist der Grund nicht ersichtlich, weshalb der Fuhrherr, welcher für seine Fuhrknechte nicht unbedingt haftet, wenn diese mit ihrem Gefährt schuldhaft jemanden anfahren, dann stets seine Ersatzansprüche verlieren soll, wenn einer seiner Knechte angefahren wird. (So Franz Leonhard a. a. O., S. 191.)

Halten wir daran fest, daß § 278 BGB. nur bei einem bestehenden Schuldverhältnis auf den § 254 BGB. Anwendung finden kann, so müssen wir auf der anderen Seite die Anwendungsmöglichkeit des § 831 BGB. auf den Tatbestand des eigenen Verschuldens aussprechen, um nicht zu einer „Ungleichheit bezgl. der Behandlung des Schädigers und des Beschädigten zu kommen, indem wir zwar ersteren für das Verschulden Dritter gemäß § 831 BGB. haften lassen, letzterem aber nur eigenes Verschulden anrechnen wollen". (RG. 77/212, 213.)

Gegen diese Auffassung, daß der § 831 BGB. auf den § 254 BGB. Anwendung finden müsse, hat sich aber eine Reihe von Schriftstellern ausgesprochen. (Hinze, Jur. W. 08 230 ff.; Heuer a. a. O., S. 147; Feder a. a. O., S. 105; Staudinger a. a. O., Anm. 6 delta zu § 831.)

So wird insbesondere darauf hingewiesen, daß § 831 von einem Schaden spricht, den der Beteiligte einem Dritten zufügt, während § 254 BGB. von einem Schaden handelt, den der Geschäftsherr selbst erleidet. Ferner wird angeführt, daß eine culpa in eligendo nur für die Fälle des § 831 BGB. in Frage komme und es daher unzulässig sei, aus allgemein rechtlichen Erwägungen heraus eine culpa in eligendo auch für die Fälle des § 254 BGB. als rechtserheblich anzunehmen, „denn das verstoße gegen den Rechtsgrundsatz, daß jeder nur für eigenes Verschulden hafte und Aus-

nahmen deshalb stets gesetzlich festgelegt werden müßten". Aehnlich sagt Staudinger: „Die (vom RG. behauptete) nicht zu bestreitende Unbilligkeit dürfte kaum dazu ausreichen, die Uebertragung der Sondervorschrift des § 831 auf die allgemeine Norm des § 254 zu rechtfertigen". (Vgl. Anm. oben.)

Diese Einwände sind nicht stichhaltig: Zunächst ist es für die Frage, wer für den Schaden aufzukommen hat, gleichgültig, „bei wem jene tatsächlichen Folgen eintreten, ob bei einem Dritten oder bei dem Urheber des schuldhaft herbeigeführten Erfolges. Es macht wirtschaftlich für denjenigen, der durch eine vom Gesetzgeber als schuldhaft bezeichnete Handlung einen Schaden verursacht, keinen Unterschied, ob der Schaden einen anderen trifft und er ihm diesen ersetzen muß, oder ob der Schaden den Urheber selbst trifft und dieser von keinem anderen Ersatz verlangen kann." (Dronke a. a. O., S. 301.) Darum kann die Anwendung des § 831 BGB. auf den § 254 BGB. nicht mit dem Hinweis verneint werden, § 831 BGB. spreche von dem, einem Dritten zugefügten Schaden, vielmehr muß hier eine „teleologische" Auslegung Platz greifen, eine Auslegung, die „der wirtschaftlichen Billigkeit und dem natürlichen Rechtsempfinden entspricht, die beide die gleichmäßige Bemessung der Verantwortlichkeit für Schaden ohne Rücksicht darauf verlangen, ob der Verantwortliche selbst oder ein Dritter von dem Schaden betroffen ist." (Dronke, a. a. O., S. 300, 301.)

Die Ansicht Staudingers, der § 831 BGB. sei als Sondervorschrift auf die allgemeine Regelung des § 254 BGB. nicht zu übertragen, widerlegt das RG. treffend, indem es darauf hinweist, daß § 831 BGB. genau so den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens enthalte, wie § 278 BGB.: „. . . in beiden Fällen handelt es sich um die Haftung für fremdes Verhalten, das verschieden geregelt wird, je nachdem die Erfüllung einer Verbindlichkeit oder die widerrechtliche Schadenszufügung in Ausführung einer Verrichtung in Frage kommt. Wird der eine dieser Rechtsgrundsätze im Falle mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten auf diesen angewendet, so ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch der andere anwendbar sein sollte, sobald seine tatsächlichen Voraussetzungen sonst gegeben sind. Die Ausdehnung des § 831 auf den Beschädigten liegt aber noch näher als die des § 278 auf den Ersatzberechtigten, denn im § 831 handelt es sich zwar um eine Haftung

für fremde Widerrechtlichkeit, zugleich aber für eigenes Verschulden, das in der mangelhaften Auswahl der bestellten Personen besteht". (RG. 77/213.)

Damit ist auch zugleich der Einwand widerlegt, daß eine Anwendung des § 831 auf den § 254 BGB. gegen den Rechtsgrundsatz verstoße, Ausnahmen von dem Grundsatz, jeder hafte nur für eigenes Verschulden, bedürfen besonderer gesetzlicher Grundlagen. Denn § 831 BGB. enthält ja ein eigenes Verschulden des Verletzten und wird daher von den allgemeinen Grundsätzen des BGB. über Verschulden mit umfaßt. —

4. Die Rechtswirkungen des eigenen Verschuldens des Verletzten nach § 254 BGB.

Sind die bisher behandelten Voraussetzungen des § 254 BGB. gegeben, dann soll die Schadensverteilung in dem Sinne erfolgen, daß „die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen" abhängt, „insbesondere davon, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einem oder anderen Teile verursacht worden ist". Die Regelung des § 254 BGB. sieht — wie aus dem Wortlaut hervorgeht — ein Billigkeitsurteil des Richters vor: Dieser „soll ... alle Umstände des konkreten Falles abwägen, also nicht einseitig nur das Verhalten des Ersatzpflichtigen oder das des Beschädigten bei seiner Entscheidung berücksichtigen; insbesondere, d. h. als wichtigen Umstand aber soll er das ursächliche Verhältnis in Betracht ziehen, in dem jeder der Beteiligten zu der Entstehung des Schadens stand".

Der ausdrückliche Hinweis des Gesetzgebers darauf, daß die überwiegende Kausalität als ausschlaggebender Umstand bei der Verteilung der Schadenslast anzusehen ist, hat in der Wissenschaft die verschiedenartigste Beurteilung erfahren. Es stehen sich in der Hauptsache drei Lehrmeinungen gegenüber:

Eine Reihe von Schriftstellern vertritt die Ansicht, daß im § 254 BGB. allein das vorwiegende Verursachen in Betracht zu ziehen sei, mithin bei der Schadensverteilung ein Verschulden keine Berücksichtigung finden soll. (Endermann, § 132, 1 a, S. 556; Schollmeyer a. a. O., S. 43, Anm. 5; Neumann, Erl. c zu § 254 usw.) Dem gegenüber steht eine andere Lehrmeinung auf dem Standpunkt, daß im Gegensatz zu dem Wortlaut des Gesetzes nicht

die vorwiegende Kausalität, sondern allein das überwiegende Verschulden maßgebend für die Verteilung des Schadens sei. (Traeger a. a. O., S. 355; v. Leyden a. a. O., S. 135; Titze a. a. O., S, 135, Anm. 18.) Eine dritte Auffassung vertritt einen vermittelnden Standpunkt: Dem Wortlaut des Gesetzes folgend, läßt sie in erster Linie die Kausalität des beiderseitigen Verhaltens entscheidend sein, berücksichtigt daneben aber auch als weiteren wichtigen Umstand die Schwere des beiderseitigen Verschuldens. Staudinger a. a. O., S. 170; Franz Leonhard a. a. O., S. 194; Oertmann a. a. O., S. 65, Anm. 2 a; Planck, S. 35 und die H. M.) Diese letztere Lehre kann als die herrschende bezeichnet werden, sie wird insbesondere vom Reichsgericht vertreten (vgl. die Angaben bei Staudinger a. a. O.), und auch wir schließen uns ihr an. — Die Richtigkeit unserer Auffassung soll wegen der Wichtigkeit der Materie für die Frage der Schadensverteilung im folgenden bewiesen werden:

Der § 222 des ersten Entwurfes, aus dem der heutige § 254 BGB. hervorgegangen ist, hat gelautet: „Hat bei der Entstehung des von einem andern verschuldeten Schadens eine Fahrlässigkeit des Beschädigten, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung des Schadens mitgewirkt, so hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen, ob und in welchem Umfange der andere zum Schadensersatze verpflichtet sei. Das Gericht hat bei der Entscheidung insbesondere zu würdigen, ob und inwieweit das Verschulden des anderen oder die Fahrlässigkeit des Beschädigten überwogen hat."

Vergleichen wir diese erste Fassung des § 254 BGB. — den damaligen § 222 E I. — mit der endgültigen Formulierung dieses § im BGB., so fallen zwei Unterschiede auf: Nach der heutigen Fassung braucht auf Seiten des Fremdschädigers kein Verschulden vorzuliegen, und weiter soll als der für die Ersatzpflicht maßgebende Umstand nicht das beiderseitige Verschulden, sondern die Kausalität des beiderseitigen Verhaltens in Betracht zu ziehen sein. So scheint das BGB. hier den Standpunkt des gemeinen Rechts, die Theorie der Kulpakompensation, welche noch im § 222 E. I. ihren klaren Ausdruck fand, ganz aufgegeben zu haben. Eine streng wörtliche Auslegung des § 254 BGB. kann deshalb zu dem Ergebnis führen, daß bei der Anwendung dieser Norm lediglich das vorwiegende Verursachen zu berücksichtigen ist.

Diese Ansicht vertritt die erste der genannten drei Lehrmeinungen mit der Begründung, daß § 254 BGB. eine andere Ausnahme nicht zulasse, daß die Befugnis, das vorliegende Verursachen des Schadens in Betracht zu ziehen, „eine Singularität" sei, „die strikte interpretiert werden müsse": „Man dürfe nicht den Gesichtspunkt der Strafe in den § hineininterpretieren, der aus dem Rechte der Schadensersatzpflicht glücklich durch eine jahrhundertelange Entwicklung entfernt worden sei." (Endemann a. a. O., S. 756.)

Gegen diese Argumentation ist zu sagen, daß eine verständige Auslegung nach Voraussetzungen und Zweck des § 254 eine andere Auffassung nicht nur zuläßt, sondern sie direkt fordert: Soll nach dem Wortlaut (insbesondere!) die Kausalität des beiderseitigen Verhaltens einer besonders eingehenden Prüfung durch den Richter unterzogen werden, so sollen daneben aber auch alle anderen Umstände in Betracht gezogen werden, welche bei der Schadensverteilung für eine der Billigkeit entsprechende Zuteilung der Schadenslast erheblich sind, und der wichtigste dieser Umstände muß das beiderseitige Verschulden sein: Zu welchem Ergebnis würde doch ein Urteil führen, das unter alleiniger Berücksichtigung der Kausalität auch das schwerste Verschulden ohne Einfluß auf die Schadensverteilung lassen wollte!

Was schließlich das letzte Argument betrifft, eine andere Auffassung trage in den § 254 BGB. den alten, längst überwundenen Gesichtspunkt der Strafe hinein, so ist dagegen zu sagen, daß dieses Argument eine Unterstellung, eine petitio principii darstellt, denn die Voraussetzungen des § 254 BGB. sind im System des BGB. offensichtlich gänzlich andere.

Zu dem entgegengesetzten Ergebnis als die eben widerlegte Lehrmeinung Endemanns und seiner Anhänger führt jene Auffassung, welche als Grundlage für die Schadensverteilung nach § 254 BGB. allein das Maß des beiderseitigen Verschuldens meint ansehen zu müssen. Ausgangspunkt dieser Lehre Traegers (a. a. O., S. 344 ff.) und v. Leydens (a. a. O., S. 42 ff.) ist der Hinweis, daß es Grade des Verursachens nicht geben könne, daß vielmehr jede Bedingung zum Erfolge gleichwertig sei: Denn entfiele nur eine einzige der Bedingungen, so würde die Resultierende der Komponenten aller anderen Bedingungen nicht mehr zum Erfolge führen. Streng logisch, vom Standpunkt philosophischen Erkennens be-

trachtet, ist dieser Schluß unanfechtbar. Trotzdem spricht das Gesetz ausdrücklich davon, daß das „vorwiegende Verursachen" beim Tatbestand des § 254 BGB. vom Richter festzustellen und rechtlich zu würdigen sei. Sollte dem Gesetzgeber hier eine Verwechslung grundlegender Rechtsbegriffe unterlaufen sein? Dies ist, wie sich aus der gleichen Formulierung des § 17 KFG. und des § 27 LVG., bei denen ein Verschulden überhaupt nicht gefordert wird, ergibt, nicht der Fall. — Demnach kann die „Lösung der Schwierigkeit, die die Einführung des Begriffs der „vorwiegenden Verursachung" zweifellos schafft, nur auf dem Boden gefunden werden, der zur Lösung des juristischen Kausalitätsproblems überhaupt geführt hat: Wie das Gesetz den Begriff der Verursachung überhaupt nicht der philosophischen Terminologie, sondern der Anschauung des praktischen Lebens entnimmt, so muß auch der Begriff der „vorwiegenden Verursachung" im Sinne des § 254 vom Standpunkte des praktischen Lebens aus verstanden werden. Auf diese Weise läßt sich mit dem Begriff ein Sinn verbinden, obwohl er streng logisch ein Unding ist." (Staudinger a. a. O., S. 170.)

Und tatsächlich können wir so, dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens folgend, mit dem Hinweis des Gesetzgebers, daß das vorwiegende Verursachen zu berücksichtigen sei, etwas anfangen: Denn wir sprechen hier des öfteren von größeren und kleineren Ursachen (man denke nur an die Redensart: Kleine Ursachen, große Wirkungen) und unterscheiden damit die Bedingungen, denen wir eine stärkere oder schwächere Intensität zur Herbeiführung des Schadenserfolges beimessen. (Leupold a. a. O., S. 28.) In diesem Sinne „können die Grade der Möglichkeit, wenn auch natürlich nicht zahlenmäßig, so doch nach den Erfahrungen des Lebens so bezeichnet werden, daß man die Handlungen mit einander vergleichen kann." (Isaac, S. 247, Anm. 2.)

Nehmen wir z. B. den Fall, ein Fußgänger kreuzt etwas achtlos den Fahrdamm und wird dabei von einem daherrasenden Kraftfahrzeug erfaßt und verletzt. Hier dürfte die durch das Verhalten des Kraftfahrers gesetzte Bedingung zur Verletzung des Passanten zweifellos als die intensivere, erheblichere erscheinen.

Können wir also tatsächlich eine Rangfolge der einzelnen Ursachen zum Erfolge feststellen, so bleibt die Frage noch offen, in welcher Weise eine solche rechtliche Wertung der einzelnen Be-

dingungen vonstatten gehen soll. Diese Frage führt uns auf das überaus schwierige Gebiet der rechtswissenschaftlichen Untersuchungen über das Kausalitätsproblem.

Ein Eingehen auf die verschiedenen Theorien über das Problem des Kausalzusammenhanges würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen. Es soll hier nur kurz dargelegt werden, welche Bedingungen zum Schadenserfolge für die Verteilung der Schadenslast nach unserer Ansicht als zivilrechtlich relevant anzusehen sind.

Als weitester Kreis der rechtlich erheblichen Bedingungen überhaupt kommen die notwendigen Vorbedingungen in Frage (conditiones sine quibus non). Von diesen sieht das Zivilrecht — im Gegensatz zum Strafrecht, wo die Prüfung der Schuldfrage als Ausgleichsmoment wirkt — jedoch nur diejenigen Bedingungen als kausal zum Erfolge an, deren Folgeart im Gegensatz zur bloßen Folgeregel, geeignet erscheint, den Erfolg zu „erklären", den Erfolg „in eine Lebensregel einzureihen". (Franz Leonhard, Lehrbuch in kurzen Sätzen, S. 61; Allgem. Schuldrecht, S. 163.)

Wenn wir hier unterscheiden zwischen der bloßen Folgeregel und der Regel über die Folgeart, so soll damit das Folgende gesagt werden: Im Gegensatz zur sogenannten Adaequanztheorie (Traeger a. a. O., S. 145 ff.; Staudinger a. a. O., Anm. 3 vor § 249; Oertmann a. a. O., Anm. 4 b zu § 249; RGRK., Anm. 3 zu § 248 usw.), welche den Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Schadenserfolge schon dann als gegeben ansieht, wenn sich der Schaden als die gewöhnliche Folge der durch den Schädiger gesetzten Ursachen erweist (diese Verletzung pflegt tödlich zu sein), sehen wir den Kausalzusammenhang nur dann als gegeben an, wenn die Folgeart, mithin der erklärte Folgeverlauf sich nach den Erfahrungen des Lebens stets in dieser bestimmten Weise zu verwirklichen pflegt: „Die maßgebende Regel besagt nicht, ob ein Ereignis dem anderen folgt, sondern in welcher Art und Weise. Sie besagt nicht, daß die Folge wahrscheinlich, sondern daß sie bekannt ist. Sie sagt nur, wie das eine Ereignis dem andern folgt, nicht ob sie ihm folgt — und noch weniger, weshalb, was wir niemals erfahren können. (Franz Leonhard a. a. O., S. 163.)

Die Vorzüge dieser Auffassung liegen neben ihrer klaren Verständlichkeit vor allen Dingen darin, daß sie ohne das Hilfs-

mittel der sogenannten „Unterbrechung" des Kausalzusammenhanges zu einem richtigen Ergebnis in den Fällen führt, wo ein Umstand zwar als condicio sine qua non, wie als „adaequate" Ursache für den Erfolg anzusehen ist, der Erfolg aber trotzdem nicht auf diese Ursache zurückgeführt werden kann, weil ein anderes Ereignis — in den meisten Fällen die willensfreie Tat eines verantwortlichen Menschen — in der Weise auf den bestehenden Kausalverlauf eingewirkt hat, daß der Erfolg nicht mehr als durch den ersten Umstand verursacht anzusehen ist: B. wird auf der Landstraße von A. mit dem Auto überfahren und von dem später daherkommenden C. ermordet. Hier ist das Verhalten des A. nicht Ursache des Todes des B.

Die Prüfung der Kausalität des Verhaltens des A. für den Tod des B. wird nun nach unserer Theorie folgendermaßen vor sich gehen: Wir betrachten zunächst das Verhalten des A. und prüfen, inwieweit der Tod des B. als kausale Folge dieses Verhaltens anzusehen ist, mithin, ob die Handlung des A. den Tod des B. erklären kann. Da A. den B. durch Ueberfahren mit einem Auto tödlich verletzt hatte, so scheint zunächst, daß die Folgeart eine normale, regelmäßige, generelle ist, denn die tödliche Verletzung des B. ist geeignet, uns seinen Tod zu erklären, diese Ursachenfolge enthält eine Lebensregel und mithin scheint der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des A. und dem Tod des B. gegeben zu sein. Gehen wir nun aber von der generellen Betrachtung des Ursachenverlaufs zur individuellen Prüfung des uns vorliegenden Einzelfalles über, dann zeigt sich, daß die Folgeart hier doch eine andere als die gewöhnliche war: Der „an sich" begründete Kausalzusammenhang wird durch die Folgeart des Ereignisses dieses Einzelfalles nicht hergestellt, der Tod des B. hier nicht durch die Handlungen des A. erklärt: Bei Berücksichtigung der Handlungen des C. finden wir, daß die Folgeart hier im Einzelfall keine generelle, regelmäßige war, mithin Kausalzusammenhang nicht angenommen werden kann. (Vgl. Franz Leonhard a. a. O., S. 169.)

Wie bereits angedeutet, kann eine Prüfung des Kausalzusammenhanges aus diesen Gesichtspunkten heraus zu einem billigen Ergebnis in Bezug auf die Schadensverteilung bei den Fällen führen, wo einer Haftung aus Gefährdungstatbeständen ein Verschulden des Verletzten gegenübersteht, an welches das Gesetz keine Ver-

antwortung knüpft: § 827 BGB., § 828 I BGB. Da hier der § 254 BGB. keine Anwendung finden kann — das „eigene Verschulden" ist ein echtes Verschulden —, kann allein die Prüfung des Kausalzusammenhanges für den aus der Gefährdungshaftung Verpflichteten unbillige Härten ausgleichen. Wir finden somit hier einen „neuen Rechtssatz" auf, aus dem sich eine Befreiung von der Gefährdungshaftung oder wenigstens eine Minderung dieser Haftung ergeben kann: Ergibt sich nämlich aus der Prüfung des Tatsachenverlaufes, daß sich der Unfall erst durch das Hinzutreten ganz außergewöhnlicher Ereignisse verwirklichen konnte, so muß der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des aus der Gefährdungshaftung Verpflichteten und dem Schadenserfolg verneint werden. Nehmen wir den Fall, wo ein Kind, ein Geisteskranker plötzlich, unmotiviert in den mit gewöhnlicher Geschwindigkeit herannahenden Kraftwagen hineinlaufen, so kommen wir hier zu einem Ausschluß der Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters, da die „Fahrweise" des Kraftwagens „nicht geeignet war, den Unfall zu erklären". Ohne das grobe Verschulden des Verletzten hier in Betracht zu ziehen, eine Anrechnung des eigenen Verschuldens ist ja eben bei diesen Fällen nicht möglich, befreit das Fehlen des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Gefährdung und dem Unfall den Fahrzeughalter von seiner Verursachungshaftung. Diese Prüfung des Kausalzusammenhanges braucht indes nicht immer zu einer völligen Haftungsbefreiung des Verpflichteten führen, sie kann vielmehr auch einen teilweisen Ausschluß seiner Haftung begründen, indem für den einen Fall seiner Handlungen der Kausalzusammenhang zu dem Schadenserfolge bejaht werden muß, für den anderen Teil aber zu verneinen ist. Somit können wir auch bei unserer Auffassung über die Rechtsnatur des eigenen Verschuldens zu einem billigen Ergebnis bei dem Verschulden eines Unzurechnungsfähigen, dem eine Gefährdungshaftung gegenübersteht, kommen.

Und weiter kann der Beklagte eine Einschränkung seiner Haftung auch dadurch erreichen, daß er sich darauf beruft, daß durch das Verhalten Dritter, deren sich der Verletzte zu einer Verrichtung bediente, der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Fremdschädigers und dem Schadenserfolg unterbrochen wurde. Sehr bedeutsam ist hier insbesondere der Fall, wo der die Verletzungen behandelnde Arzt bei der Wundbehandlung grobe Fehler

begeht und deshalb die Krankheit einen ganz außergewöhnlich schweren Verlauf nimmt. (Franz Leonhard a. a. O., S. 183; Endemann, Lehrb., 9. Aufl., S. 761, Anm. 26.)

Da wir im Gegensatz zur herrschenden Meinung eine unbedingte Haftung des Geschäftsherrn für seine Gehilfen nur im Rahmen eines Vertragsverhältnisses anerkannten, also für die Fälle des § 278 BGB., kommen wir durch die Prüfung des Kausalzusammenhanges zu einem gerechten Schutz des Fremdschädigers vor einer untragbaren Belastung durch die Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, der durch die grobe Schuld des zugezogenen Arztes einen ganz außergewöhnlichen Umfang annahm: Hier sind die durch den Fremdschädiger gesetzten Bedingungen nicht mehr geeignet, diesen schweren Krankheitsverlauf zu erklären, vielmehr erscheint allein das Verhalten des Arztes als die Ursache dieser schweren Schädigung an der Gesundheit des Verletzten. Somit erscheint es weiter recht und billig, daß der Verletzte wegen der außergewöhnlichen Folgen des Unfalles gegen den zugezogenen Arzt Regreß nehmen muß und wegen dieser Folgen nicht gegen den Fremdschädiger vorgehen kann, dessen Verhalten eben eine so schwere Gesundheitsschädigung nicht erklären kann.

Auf die Frage zurückkommend, welche Umstände bei der Ausgleichung des § 254 BGB. zu berücksichtigen sind, halten wir also daran fest, daß hier sowohl die Grade der Verursachung des Schadens durch den Fremdschädiger und den Verletzten wie auch das Verschulden beider Parteien in Betracht zu ziehen sind. Ferner sollen alle „Umstände", welche bei der Entstehung des Schadens erheblich waren, berücksichtigt werden. Wie diese Ausgleichung bei den einzelnen Gefährdungstatbeständen vor sich zu gehen hat, soll im Folgenden gezeigt werden.

III. Die Schadensverteilung bei der Gefährdungshaftung.

1. Die Schadensverteilung bei Haftpflichtfällen aus dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Preußischen Eisenbahngesetz.

A. Die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers.

Nach dieser notwendigen eingehenden Stellungnahme über die Streitfragen, welche die Voraussetzungen der Schadensverteilung bei der Haftung aus den gesetzlichen Tatbeständen der Gefährdungshaftung betreffen, können wir zur Behandlung der Kernfrage dieser Arbeit, zur Schadensverteilung selbst schreiten.

Wir beginnen mit der Haftung des Eisenbahnunternehmers als der wirtschaftlich wichtigsten gesetzlichen Regelung eines Gefährdungstatbestandes in Deutschland. (Die Deutsche Reichseisenbahn ist das größte industrielle Unternehmen Europas.) Diese Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers ist, soweit es sich um Schäden an Personen handelt, in dem oben angeführten § 1 RHG. geregelt; bei Schäden an Sachen greift landesrechtliche Regelung durch und zwar für Preußen der § 25 des Pr. E. G. vom 3. 4. 1838.

Wie bereits angedeutet, können im Rahmen unseres Themas nur diejenigen aus Gefährdungstatbeständen sich herleitenden Schadensfälle interessieren, bei denen durch das Verhalten des Verletzten die gesetzliche Ersatzpflicht aus Verursachungshaftungen in ihrem Umfang oder Bestehen zweifelhaft erscheint. Unter einem solchen Verhalten des Verletzten ist vor allen Dingen ein konkurrierendes Verschulden desselben zum Unglücksfall zu verstehen, und damit erhellt sich wieder die grundlegende Bedeutung des § 254 BGB. für die Behandlung des Themas dieser Arbeit. Die rechtliche Qualität des „eigenen Verschuldens" des Verletzten haben wir oben einer genauen Analyse unterzogen, wir können deshalb bei der Behandlung der Schadensverteilung bei Schadensfällen aus den

einzelnen gesetzlichen Gefährdungstatbeständen auf die obigen Ausführungen Bezug nehmen.

Uns soll aber vorerst noch eine Frage interessieren, deren Beantwortung im bejahenden Sinne die Lösung der Fragen dieses Hauptabschnittes unserer Arbeit wesentlich erleichtern könnte: Es ist nämlich die Behauptung aufgestellt worden, daß bei den Fällen, wo eine Verursachungshaftung ein Verschulden des Verletzten gegenübertritt, der Schaden stets von dem Verletzten allein zu tragen sei, da das Verschulden als Zurechnungsgrund schwerer wiege als die Tatsache der bloßen Schaffung eines Gefährdungszustandes, aus dem eine Haftung ohne Verschulden resultiert. Dies auch bei der Anwendung des § 254 BGB. auf derartige Tatbestände, da die Regelung des § 254 einem solchen Ergebnis nicht entgegensteht. (Vgl. Rudolf Schmidt, Unechte Solidarität, in Iher. Jahrb., Bd. 72, Seite 78 ff.)

Zur Begründung dieser Meinung wird weiter der Wortlaut des § 1 RHG. angeführt, wo es zum Schluß heißt: „... sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden verursacht ist".

Und schließlich wird noch der § 840 III BGB. zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung herangezogen: Dieser §, welcher die Schadenslast des aus den §§ 833 bis 838 BGB. Haftenden auf den im Verschulden befindlichen mitverpflichteten Dritten ganz abwälzt, enthalte das allgemeine Prinzip, daß die Haftung aus Verschulden der Gefährdungshaftung stets vorgehen müsse: „Der im § 840 III zum Ausdruck gelangte Gedanke, daß die Gefährdungshaftung unbedingt den Vorzug vor der Verschuldungshaftung verdient, ist nicht auf die dort genannten Fälle der Gefährdungshaftung zu beschränken, sondern hat allgemeine Geltung." (Schmidt a. a. O., Seite 79.)

Wir können uns dieser Auffassung nicht anschließen. — Was das erste Argument betrifft, ein Verschulden des Verletzten wirke als Zurechnungsgrund schwerer als die bloße Mitverursachung des Schadens durch das Setzen eines Gefährdungszustandes, so ist hierzu zu sagen, daß dieser Auffassung zwar im allgemeinen beizutreten ist, daß aber zwingende Gründe der Billigkeit eine völlige Außerachtlassung der Gefährdungshaftung bei der Schadenszuteilung verbieten.

Auszugehen ist davon, daß bei dem Eingreifen der Handlungen einer Person in einen der Gefährdungshaftung unterliegenden Rechtskreis, eine Kausalreihe zu einem schädigenden Erfolge sich weit häufiger und mit viel größerer Wahrscheinlichkeit zu verwirklichen pflegt, als dies sonst der Fall ist, wenn die Rechtssphären zweier Rechtssubjekte in Beziehungen zueinander treten: Der aus der Gefährdung Haftende hat die Möglichkeit eines Schadenserfolges durch sein Unternehmen in weitem Maße erhöht, er „gefährdet" die Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Da weiter, bei den wirtschaftlich wichtigsten Fällen der Gefährdungshaftung, insbesondere in unserem Fall des Eisenbahnunternehmers, der Betrieb der der Gefährdungshaftung unterliegenden Großunternehmen besonders gefährlich, wie auf der anderen Seite außerordentlich gewinnbringend ist, erscheint es nicht angängig, bei einem z. B. ganz geringen Verschulden des Verletzten jegliche Haftung des Betriebsunternehmers zu verneinen: Wenn das Gesetz bei den Haftungsfällen aus Gefährdungstatbeständen im Gegensatz zu dem unser bürgerliches Recht beherrschenden Schuldprinzip schon allein die Verursachung eines schädigenden Erfolges als hinreichende Haftungsbegründung ansieht, so ist dadurch von dem Gesetzgeber die Tatsache klar zum Ausdruck gebracht worden, daß bei diesen Haftpflichtfällen die bloße Verursachung eines Schadens dem sonstigen Zurechnungsgrund unseres bürgerlichen Rechts, der schuldhaften Herbeiführung des Schadens, rechtlich gleichwertig sein soll. Nun, da der Verursachungshaftung ein schuldhaftes Mitverursachen des Schadens durch den Verletzten gegenübertritt, die strenge Haftung aus der Gefährdung ganz außer Ansatz lassen zu wollen, erscheint als eine unbillige Begünstigung desjenigen, welcher durch den Betrieb eines seine Umwelt gefährdenden Unternehmens eine große Wahrscheinlichkeit dafür geschaffen hat, daß sich Schadensfälle, Verletzungen der Rechtsgüter seiner Umwelt verwirklichen werden. Nehmen wir die häufigen Fälle der Verkehrsunglücke durch ungeschützte Bahnübergänge: Schon eine leichte Fahrlässigkeit der den Fahrdamm kreuzenden Personen hat hier des öfteren einen Unglücksfall zur Folge. Bei diesen Fällen die Haftpflicht der Eisenbahn, die trotz vieler Anregungen und Beschwerden den Uebergang nicht durch Schranken schützt, zu verneinen und dem Verletzten den Schaden aufzubürden, dürfte ein unhaltbares Ergebnis sein, er-

scheint doch die Verursachung des Unglücksfalles durch die Eisenbahn als die weitaus schwerwiegendere Ursache des Schadenserfolges.

Wenn sich die bekämpfte Meinung zum Beweise der Richtigkeit ihrer Auffassung weiter auf die Schlußworte des § 1 RHG. beruft, so ist dagegen zu sagen, daß aus der angeführten Gesetzesstelle eine gegenteilige Ansicht nicht nur herausgelesen werden kann — diese Gesetzesstelle läßt sich wohl in dem Sinne auffassen, „daß nur eine angemessene Berücksichtigung dieses Verschuldens erfolgen solle" —, sondern sogar herausgelesen werden muß. — Diese Tatsache ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 254 BGB. in Verbindung mit der Notwendigkeit der Anwendung des § 254 BGB. auf die gesetzlichen Tatbestände der Gefährdungshaftung, auf den § 1 RHG.

Wenn man bei den Beratungen über den ersten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches durch die Abänderung des § 222 E. I. in den Wortlaut des heutigen § 254 BGB. die als notwendig erkannte Möglichkeit erreicht hat, „auch ein nicht schuldhaftes Verhalten des Schädigers als Haftungsgrund anzuerkennen und weiter nach beiden Seiten hin für die Verteilung des Schadens als bestimmend anzusehen, in wieweit der Schade vorwiegend von dem einen oder anderen Teile verursacht worden ist, also das objektive Verhältnis der verschiedenen Kausalitäten als wesentlich entscheidend anzuerkennen", so ist damit klar die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck gekommen, daß bei der Ausgleichung des § 254 BGB. die schuldlose Mitverursachung des Schadens (soweit das Gesetz an diese Verursachung eine Verantwortlichkeit knüpft) gegenüber dem Verschulden des Verletzten wohl in Betracht zu ziehen ist und nicht außer Ansatz bleiben soll, indem bei den Fällen, wo sich bloßes Verursachen und Verschulden gegenüberstehen, allein das Verschulden für die Zumessung des Schadens berücksichtigt wird. — Da wiederum — wie oben eingehend dargelegt wurde — die Regelung des § 254 BGB. auf alle ges. Gefährdungstatbestände Anwendung findet, muß das Billigkeitsurteil des Richters aus § 254 BGB. in dem Sinne erfolgen, daß auf der einen Seite die Größe der Gefährdung in Betracht zu ziehen ist, auf der andern Seite die Schwere des Verschulden des Verletzten, und je nachdem das eine größer oder kleiner ist als das andere, der Schaden auf die Parteien

verhältnismäßig verteilt wird, nicht einseitig auf den im Verschulden befindlichen Verletzten abgewälzt werden darf.

Schließlich beruft sich die Gegenmeinung, wie erwähnt, noch auf den § 840 Abs. 3 BGB. Hier ist zunächst zu bemerken, daß dieselben Grundsätze wie in § 840 III BGB. auch dann Anwendung finden müssen, wenn es sich nicht um die Erstattung des Schadensersatzes durch zwei Verpflichtete an einen Dritten Verletzten handelt, sondern wenn die Verteilung des Schadens zwischen dem Fremdschädiger und dem Geschädigten in Frage steht, mithin der Fall des § 254 BGB. vorliegt. „Wenn durch die Mitschuld des A. und B. eine Sache beschädigt wird, so kann es vernünftigerweise keinen großen Unterschied machen, ob es eine Sache des B. ist (Fall des § 254) oder aber die Sache eines Dritten (Fall der Gesamtschuld): die Verteilung des Schadens muß in beiden Fällen nach denselben Grundsätzen erfolgen."(Franz Leonhard a. a. O., S. 729. Vgl. auch die dort angeführten Entscheid des RG.)

Folgen wir nun strikte dem Wortlaut des § 840 III BGB., so müssen wir allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß nach dieser Gesetzesbestimmung tatsächlich die Haftung immer ganz auf den schuldigen Teil entfallen muß, denn der „Dritte" — wir wollen ihn für unsere Fälle als den „Anderen" bezeichnen - muß offensichtlich der nach den allgemeinen Regeln des BGB. Haftende, d. h. der im Verschulden befindliche Verpflichtete sein.

Die Möglichkeit, dieses als unbillig erkannte Ergebnis zu vermeiden, bietet uns die Anwendung des „Ausgleichsgedankens" des § 254 BGB. auf den Tatbestand des § 840 III BGB.: „... aus der Anwendung des § 254 BGB. ergibt sich, ... daß auch hier" (bei den Fällen des § 840 III) „abzuwägen ist, woraus der Schaden überwiegend erwuchs, und daß dabei außer der Schuld auch die Gefährdungshaftung mit in Betracht zu ziehen ist." (Franz Leonhard a. a. O., S. 729.)

Einer analogen Anwendung des § 254 BGB. auf den § 840 III BGB. stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, sie ergibt sich vielmehr aus der Stellung beider Vorschriften im Schuldrecht des BGB. wie aus dem dargelegten „inneren Zusammenhang" beider Gesetzesvorschriften (vgl. R. Schmidt a. a. O., S. 78). So gelangen wir durch die Verbindung des § 254 BGB. mit dem § 840 III BGB. zu einer wesentlichen Einschränkung der Haftung des nach dem

Wortlaut des § 840 III allein verpflichteten schuldigen Teils und damit zu einem der Billigkeit entsprechenden Ergebnis: Die Mitverursachung des Schadens durch das Setzen eines Gefährdungszustandes bleibt nicht völlig unberücksichtigt bei der Schadensverteilung, sondern wird gegenüber dem Verschulden des Verletzten als Zurechnungsgrund einer Haftung in ihren schädigenden Folgen abgewogen. —

Ein weiteres Argument für die Richtigkeit unserer Auffassung liefern die §§ 9 KFG. und 20 LVG.: Wenn bei diesen Haftungsfällen aus Gefährdungstatbeständen die Anwendung des § 254 BGB. ausdrücklich vorgeschrieben ist, so kann die Heranziehung des § 254 BGB. hier nur dann einen Sinn haben, wenn durch diese Ausgleichungsvorschrift eine Teilung des Schadens zwischen den an der Entstehung des Schadens Beteiligten unter Abwägung des beiderseitigen Verhaltens herbeigeführt wird. Daß dieser Gedanke der Schadensteilung den Gesetzgeber zur Aufnahme des § 254 BGB. in das Kraftfahrzeuggesetz veranlaßte, geht aus den Motiven zum KFG. klar hervor:

Im § 1 des ersten Entwurfes zum KFG. hieß es noch in Anlehnung an das RHG., daß die Ersatzpflicht ausgeschlossen sei, „wenn der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist". Da bei dieser Fassung Zweifel über die Schadensverteilung unter den Beteiligten auftauchen konnten, dahin, ob jedes eigene Verschulden des Verletzten den Schadensersatzanspruch gegen den Fahrzeughalter ausschließen müsse, wurde die Regelung des § 254 BGB. in das KFG. aufgenommen und damit dargelegt, daß eine Aufrechnung zwischen der schuldlosen, jedoch wegen ihres Gefährdungscharakters haftpflichtigen Handlung und dem schuldhaften Verhalten des Verletzten stattfinden solle, und je nachdem das eine oder das andere überwiegt, die Schadenslas tunter den Beteiligten verteilt werden müsse. Dieses Ergebnis rechtfertigt sich umso mehr, als „Verursachungs- und Verschuldungsprinzip überhaupt keine Gegensätze, sondern nur Unterarten des Gefährlichkeitsprinzips sind: Man soll einstehen für Handlungen, die nach den Lebensanschauungen als allgemein gefährlich gelten": Dies sind aber neben den schuldhaften rechtsverletzenden Handlungen auch diejenigen schuldlosen Schadensstiftungen, an deren Verursachung das Gesetz eine Ersatzpflicht knüpft. (Vgl. Isaac a. a. O., S. 248.) —

Wir wenden uns wieder der Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus den §§ 1 RHG. und 25 Pr. E. G., aus der Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers zu.

Betrachten wir zunächst die Fälle, wo der Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers ein Verschulden des Verletzten gegenübersteht. – Aus der Anwendung des § 254 BGB. auf die §§ 1 RHG., 25 Pr. E. G. ergeben sich hier die folgenden Verteilungsgrundsätze:

Stellt sich das schuldhafte Verhalten des Verletzten als die völlig überragende Ursache des Schadenserfolges dar, so wird der Eisenbahnunternehmer von jeder Haftpflicht frei. Insbesondere kann den Unternehmer dann keine Haftung treffen, wenn der Verletzte diesen Erfolg vorsätzlich herbeizuführen suchte: Der Verletzte hatte sich in selbstmörderischer Absicht vor den Zug geworfen.

Als weitere Schuldform in Bezug auf die Mitverursachung des Schadens kommt für die Abwägung nach § 254 BGB. Fahrlässigkeit des Verletzten in Betracht, die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durch den Beschädigten. (§ 276 BGB.) Welchen Grad der Sorgfalt der Verletzte aufzubringen hatte, um seines Anspruches gegen den Unternehmer nicht ganz oder teilweise verlustig zu gehen, ist streitig. Im allgemeinen legt man der Bewertung des Verhaltens des Beschädigten den Maßstab des ordentlichen und vernünftigen Mannes, des „dilligens pater familias" zum Vergleich an. Mithin wird dem Verletzten Fahrlässigkeit dann nicht zur Last fallen, wenn sein Verhalten dem Handeln des Normaltypus' des Menschen nach der Verkehrsauffassung entsprach.

Weitergehend können noch geistige oder körperliche Mängel des Verletzten wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung seines Verhaltens ausüben: War es dem Beschädigten, trotzdem er sich jegliche Mühe gegeben hatte, nicht möglich, den Schaden zu vermeiden, weil seine geistige Einsicht oder ein körperlicher Mangel ihm die Schadensabwendung unmöglich machten, so darf ihm diese „Unfähigkeit" nicht als Verschulden zugerechnet werden. (Franz Leonhard, Fahrlässigkeit und Unfähigkeit, in der Festschrift für Enneccerus a. a. O.) Hierher gehören zum Beispiel auch folgende individuelle Momente: Unerfahrenheit der Jugend, völlige Unkenntnis der technischen Einrichtungen der Bahn usw.

Weiter kann eine individuelle Nachlässigkeit des Verletzten diesen dann von dem Vorwurf der Fahrlässigkeit befreien, wenn diese Art des Verhaltens typischen Charakter hat, insbesondere durch die berufliche Tätigkeit bedingt ist: So wird man bei der Prüfung der Frage, ob der Bahnangestellte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, einen eigenen und zwar milderen Maßstab anzulegen haben. Das Reichsgericht führt hierüber aus: „Die Natur und das Interesse des Eisenbahnbetriebes bringt es mit sich, daß die Bediensteten häufig und zwar nicht bloß in unabweislicher Konsequenz der ihnen ausdrücklich aufgetragenen Funktionen, sondern auch manchmal nach eigenem Ermessen, sich in gefährliche Situationen zu begeben haben, sofern sie nur darauf rechnen können, die drohende Gefahr durch Anwendung der gehörigen Sorgfalt zu vermeiden. Der Vorwurf der eigenen Verschuldung würde deshalb gegen den Kläger nur dann begründet sein, wenn entweder ein vorsichtiger Eisenbahnbediensteter die Handlung überhaupt nicht unternommen haben würde, oder wenn er es bei diesem Unternehmen an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen." (RG. in Eisenb. Entsch. 7/289, zit. bei Leupold, a. a. O., S. 55.) Demnach wird der sogenannte „Schlendrian" durch diese Billigkeitserwägungen nicht gedeckt; nur die normale, oft durch die Tätigkeit im Betriebe direkt gebotene Abweichung von der Sorgfalt des gewöhnlichen Verkehrs steht hier in Frage. „Laxe Gewohnheiten", „große Leichtfertigkeit durch die Gewöhnung an die Gefahren", werden immer als fahrlässiges Verhalten des Verletzten aufzufassen sein.

Neben dieser Berücksichtigung der individuellen Beschaffenheit des Beschädigten bei der Frage des eigenen Verschuldens sind die weitergehenden Schuldausschließungsgründe für die Prüfung des Schuldmomentes im § 254 BGB. von Bedeutung. Von diesen sind zu nennen: Irrtum des Verletzten, Erfüllung einer sittlichen Pflicht, Befolgung dienstlicher Anweisungen der Eisenbahnbeamten usw.

Ein eigenes Verschulden des Verletzten liegt z. B. dann nicht vor, wenn der Unglücksfall durch einen entschuldbaren, d. h. nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrtum des Fahrgastes hervorgerufen wurde oder der Verletzte, um einer sittlichen Pflicht zu genügen, sich in weitem Maße der Betriebsgefahr der Eisenbahn ausgesetzt hat und dabei verunglückt ist: So wird eine Handlung, die unter

gewöhnlichen Verhältnissen als schuldhafte Selbstgefährdung angesehen werden muß, dann nicht als ein eigenes Verschulden des Verletzten gewertet werden können, wenn der Beschädigte diese diese Handlung vornahm, um einen Unglücksfall zu verhüten, z. B. ein gefährdetes Menschenleben zu retten. Das Reichsgericht hat über die Frage, wann einen Dritten, der sich in Lebensgefahr begibt, um einen anderen zu retten, trotz dieser Erfüllung einer sittlichen Pflicht Verschulden trifft, folgende Grundsätze aufgestellt: „Wer sich in Lebensgefahr begibt, um andere zu retten, handelt nur dann ohne Verschulden, wenn er nach den Umständen des Falles berechtigterweise annehmen durfte, sein Verhalten werde von Erfolg begleitet sein, und nur beim Vorliegen solcher Umstände, die aber nicht vom Standpunkt kühler Ueberlegung, sondern unter Berücksichtigung der zu einem raschen Entschluß drängenden Aufregung zu beurteilen sind, kann von Erfüllung einer sittlichen Pflicht die Rede sein." (Heucke, KFG., S. 53, No. 13. RG. in „Recht" 1909, No. 3451.) — Bei der Prüfung des eigenen Verschuldens der bei der Rettungshandlung verunglückten Person ist also, wie das Reichsgericht mit Recht hervorhebt, zu berücksichtigen, daß man von dem Handelnden nicht die ruhige Ueberlegung und Umsicht bei der Rettungshandlung verlangen darf, die man unter gewöhnlichen Verhältnissen von einem vorsichtigen Menschen fordert, denn bei dem plötzlichen Entschluß des raschen Eingreifens ist für vorsichtige Ueberlegungen kein Raum. (Vgl. auch Seligsohn, Seite 125.)

Diese Rettungshandlungen entspringen einer sittlichen Pflicht indes nur dann, wenn sie zur Rettung eines Menschenlebens, zur Bewahrung der Gesundheit eines Menschen vor Schäden vorgenommen werden: Die Vermeidung von Sachbeschädigungen, insbesondere die Abwendung einer Gefahr von Tieren fällt nicht unter diesen Schuldausschließungsgrund. Denn hier ist das Menschenleben, die menschliche Gesundheit in dem Maße das Höhere, Wertvollere, daß beide wegen einer Sache, wegen eines Tieres nicht gefährdet werden dürfen. (Vgl. Seligsohn, a. a. O., Seite 125; RG. in Eis. Entsch. 17/120.) Somit fällt also dieser Schuldausschließungsgrund für die Fälle des pr. Eisenbahngesetzes aus.

Ein weiterer Schuldausschließungsgrund liegt in der Befolgung dienstlicher Anweisungen der Bahnbeamten durch den Verletzten. Da nach den Eisenbahnspezialgesetzen (Verkehrsordnungen, Be-

triebsordnungen) eine Gehorsamspflicht des Publikums gegenüber den Eisenbahnbeamten festgelegt ist (durch die Androhung von Rechtsnachteilen im Weigerungsfalle), muß sich das Publikum darauf verlassen können, daß die von den Beamten ausgehenden Weisungen ordnungsgemäß sind. Hierzu kommt noch, daß von den Beamten wegen ihrer ständigen Beschäftigung mit der Materie des Eisenbahnwesens eine gründliche Kenntnis der besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes vorausgesetzt werden kann. Befolgt weiter ein Bahnbediensteter die Anordnungen seines Vorgesetzten und wird er dabei verletzt, so kann ihm der Vorwurf des Verschuldens nicht gemacht werden, denn er genügte nur seiner Dienstpflicht. Wie weit diese Gehorsamspflicht indes zu gehen hat, ist eine der umstrittensten Fragen der Rechtswissenschaft, sie berührt das Gebiet der sogen. „Pflichtenkollisionen". (Vgl. hierüber Frank, Strafgesetzbuch, 17. Aufl., Seite 139.) Frank stellt den folgenden Grundsatz hierüber auf: „Soweit die Pflichtenkollision nicht ausdrücklich geregelt ist, muß der Satz gelten, daß die höhere, die bedeutungsvollere Pflicht auf Kosten der minder hohen zu erfüllen ... ist." Welche Pflicht nun im Einzelfall als die höhere anzusehen ist, die Gehorsamspflicht oder die Vermeidung der Selbstgefährdung, ist Tatfrage: Muß die Befolgung des Befehls des Vorgesetzten mit allergrößter Wahrscheinlichkeit eine Verletzung des Beamten herbeiführen, ist die Anordnung geradezu widersinnig, dann dürfte die Pflicht des Beamten zur Vermeidung einer Schädigung der eigenen Lebensgüter als die höhere Pflicht erscheinen. Auf der anderen Seite ist die Gehorsamspflicht des Beamten natürlich eine sehr weitgehende, und die allermeisten Fälle von Verletzungen im Dienst werden, wenn sie auf die Befolgung dieser Pflicht zurückzuführen sind, nicht ein Verschulden des Beamten darstellen. — Im übrigen hat die Betrachtung der Rechtsfolgen des eigenen Verschuldens der Bahnbeamten in Ausführung ihrer Dienstvjerrichtungen heute vom Standpunkt der allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts aus wenig Bedeutung, da durch die öffentlichrechtliche Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetzgebung eine grundlegende Aenderung der Beamtenhaftung nach dem RHG. erfolgt ist. (Vgl. hierüber Seligsohn a. a. O., Seite 64 ff.)

Das Verschulden des Verletzten wird in der Regel in einer Zuwiderhandlung gegen die Eisenbahnverkehrsvorschriften bestehen.

(Eisenbahnverkehrsordnungen, Bau- und Betriebsordnungen.) (Vgl. Leupold a. a. O., S. 54/55.) — Typischen Charakter haben die folgenden, von der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt entschiedenen Fälle: Anlehnen an die nicht zugeriegelte Wagentür (RG. 22/183), verbotswidriger Aufenthalt auf der Plattform des Wagens (RG. 26/315), Auf- und Abspringen während der Fahrt, bzw. von dem Zuge (RG. Eis. Ent. 5/114), Hinauslehnen des Körpers aus dem fahrenden Zuge (RG. Eis. Entsch. X 312) usw. (Vgl. die zahlreichen Beispiele bei Eger, a. a. O., S. 178 ff.)

Dem eigenen Verschulden des Verletzten steht — wie wir sahen — ein solches seiner Gehilfen, deren er sich zu einer Verrichtung bedient, dann gleich, wenn es sich um ein Vertragsverhältnis handelt, mithin bei dem Passagierverkehr (§ 631 ff. BGB.) und der Frachtbeförderung (§§ 456 ff. HGB.). Bei außerkontraktlicher Schadensstiftung steht dem Verletzten bezüglich seiner Haftung für Gehilfen der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. offen, hierüber ist im allgemeinen Teil dieser Arbeit gesprochen worden.

Wird auf Seiten des Verletzten dessen Verschulden bei der Schadensverteilung nach der Ausgleichungsregel des § 254 BGB. als ein wesentlicher Faktor in Anrechnung gebracht, so wird auf Seiten der Eisenbahn die Betriebsgefahr des Eisenbahnunternehmens als erheblicher Umstand für die Abwägung der beiderseitigen Verursachung berücksichtigt. Als „Kriterien der Gefährlichkeit" kommen unter anderen folgende Momente in Betracht: Schnelligkeit der Bahn, Größe der bewegten Massen (Trägheitsmoment), Art der Betriebskraft (Dampf, Elektrizität), Länge und Bauart der Bahn, Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen, Ueberquerung oder Durchschneidung öffentlicher Wege usw. (Vgl. Seligsohn a. a. O., S. 15.)

Neben der allgemeinen Betriebsgefahr der Bahn sind weiter die Umstände zu berücksichtigen, welche diese Betriebsgefahr im Einzelfall noch besonders erhöht haben: Ein die Betriebsgefahr erhöhender Umstand wird vom Reichsgericht vor allem darin erblickt, daß den Unternehmer der Bahn ein konkurrierendes Verschulden beim Unfall traf. In diesen Fällen gilt „die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr im Verhältnis zu derjenigen des eigenen Verschuldens des Verletzten als gesteigert". (Vgl. RG. in E. E. 24/44; RG. in „Recht" 1909, S. 445.) — Ein Verschulden der Bahn hat das Reichsgericht bei folgenden Tatbeständen angenommen: Fehlen einer

Schranke oder die schlechte Anlage einer solchen bei der Ueberquerung eines stark befahrenen öffentlichen Weges durch die Bahn (RG. in „Recht" 1913, Nr. 599), Unterlassung der vorgeschriebenen Signale: Läuten, Pfeifen (RG. E. E. 25/318), unvorsichtiges Verhalten des Schaffners gegenüber einer Person, die von dem fahrenden Zuge abspringen will (RG. in E. E. 24/277) usw.

Bei diesen Tatbeständen des konkurrierenden Verschuldens trifft aber laut ausdrücklichem Hinweis des RHG.-Gesetzes den Unternehmer neben seiner Gefährdungshaftung aus dem RHG., Pr. E. G. auch noch die Haftung nach dem BGB. aus unerlaubter Handlung, §§ 823 ff. BGB.: vgl. § 9 RHG. — Die Heranziehung der Bestimmungen des BGB. bei eigenem Verschulden des Unternehmers ist aus mehreren Gründen von Wichtigkeit: Zunächst ist durch die Vorschriften des BGB. über die unerlaubten Handlungen eine Erweiterung des Umfanges der Haftung des Eisenbahnunternehmers über die Haftungsgrenzen des RHG. hinaus statuiert und weiter kann der Verletzte auch Ersatz von dem Unternehmer bei den Schadensfällen verlangen, bei denen die Anwendung der Bestimmungen des RHG. zweifelhaft erscheint, nämlich bei den Fällen, bei denen es fraglich ist, ob sie auf den „Eisenbahnbetrieb" ursächlich zurückzuführen sind.

Die Erweiterung der Schadensersatzpflicht des Unternehmers auf Grund der Verpflichtung aus unerlaubter Handlung ist in mehrfacher Beziehung bedeutsam: So erstreckt sich bei diesen Fällen der Schadensersatzanspruch in Erweiterung der Haftpflicht aus den §§ 3, 3a RHG. auch auf die Nachteile, die der Unfall für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt: § 842 BGB. Weiter kann der Verletzte hier auch bei Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen (Schmerzensgeld): § 847 BGB. Schließlich ist die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubter Handlung eine längere als die nach dem RHG.: § 852 BGB., § 8 RHG. (Vgl. ferner auch die §§ 3, Abs. 1, 3a, 3 Abs. 2 mit dem § 845 BGB.) — Was die rechtliche Würdigung der Haftpflichtfälle betrifft, die sich nicht „beim Betriebe" der Bahn ereignet haben, welche also nicht auf die Betriebsgefahr derselben ursächlich zurückzuführen sind, so muß hier zunächst kurz klargestellt werden, was unter dem Ausdruck des Gesetzes „bei dem Betriebe" im einzelnen zu verstehen ist.

Die Worte „beim Betriebe" werden von der herrschenden Meinung (Eger a. a. O., S. 5; Ennecceres a. a. O., S. 705; Franz Leonhard a. a. O., S. 449; Trager, S. 303; RG. 50/92; 55/229; vgl. aber auch Seligsohn a. a. O., Anm. 25; Westerkamp a. a. O., S. 636) richtig dahin ausgelegt, daß für die Folgen eines Unfalles der Eisenbahnunternehmer nach dem RHG. nur dann einstehen muß, wenn der Unfall auf die „eigentümlichen" Gefahren des Eisenbahnbetriebes zurückgeführt werden kann (z. B. Funkenwurf, Einrichtungen der Bahn wie „Schnelligkeit, Schwere und doch Beweglichkeit der Fahrmittel und Güter" [vgl. oben S. 72], „Unmöglichkeit des Ausweichens, ... Gedränge, Eile, zumal beim Aussteigen" usw.): Diese Einschränkung ergibt sich aus der ratio legis, nach der aus dem RHG., als der gesetzlichen Sonderregelung verschiedener Gefährdungszustände eine Verursachungshaftung eben nur für die Fälle herzuleiten ist, bei denen die Gefährdung des Publikums durch die besonderen Betriebsgefahren — wenn auch unter Mitwirkung anderer Umstände — einen Unfall herbeigeführt hat. Nicht in Ansatz zu bringen ist also hier die Ursächlichkeit aller derjenigen Betriebseinrichtungen der Bahn, die diese mit anderen Betrieben gemeinsam hat (Maschinenwerkstätten, Wartesäle usw.). Für diese letzteren Haftpflichtfälle, die nicht auf die eigentlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes zurückgeführt werden können, gelten, sofern den Unternehmer ein Verschulden trifft, allein die Vorschriften des BGB. über die unerlaubten Handlungen: § 823 ff. BGB. in Verbindung mit den §§ 30, 31, 89, 831 BGB.

Neben der Betriebsgefahr der Bahn und dem eigenen Verschulden des Verletzten kommen dann alle anderen erheblichen „Umstände" des konkreten Falles bei der Verteilung des Schadens nach § 254 BGB. in Betracht. Eine Anzahl dieser vom Richter zu würdigenden „Umstände" haben wir bereits genannt: Unerfahrenheit der Jugend, Gebrechlichkeit des Alters usw. Es fällt hier im allgemeinen schwer, besonders typische Fälle zu nennen, es muß also dem Richter überlassen bleiben, im Einzelfall die besonderen Umstände festzustellen und einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Wir fassen kurz zusammen: Wenn der Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers ein Verschulden des Verletzten gegenübertritt, muß also „auf Grund aller Momente abgewogen werden, was

als die Hauptursache des Schadens erscheint, was den eingetretenen schädlichen Erfolg am besten zu erklären geeignet ist“ und nach dieser Rangfolge der Ursachen ist dann der Schaden unter den Beteiligten zu verteilen. (Wenn wir oben annehmen, daß nur diejenigen Bedingungen als kausal zum Erfolge anzusehen sind, die geeignet erscheinen, den Erfolg zu erklären, ihn in eine Lebensregel einzureihen, so schließt diese Auffassung eine Abwägung zwischen mehreren Bedingungen als zivilrechtlich kausalen nicht aus, „denn es ist durchaus möglich, daß eine Handlung völlig geeignet ist, den Erfolg zu erklären (z. B. eine Brandstiftung), und daß dennoch dazu noch eine andere Mitursache (Schüren des Feuers) hinzutritt. (Franz Leonhard a. a. O., Seite 194.) —

Es sollen jetzt im Folgenden die Fälle behandelt werden, wo der Verursachungshaftung des Eisenbahnunternehmers eine weitere Gefährdungshaftung gegenübertritt, wo also auf beiden Seiten für den Unfall ohne Rücksicht auf ein Verschulden einzustehen ist. Wir wollen zunächst die Schadensfälle betrachten, wo der Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers eine Tierhalterhaftung gegenübertritt. (§ 833 BGB.)

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß dort, wo ein Eisenbahnunternehmer nach § 1 RHG. und ein Tierhalter nach § 833 BGB. gemeinsam für den Schaden aus einem Unfall verantwortlich sind, der Unternehmer des Bahnbetriebes den vollen Schaden zu ersetzen habe, also die Tierhalterhaftung ganz außer Ansatz bleiben müsse, dies auch dann, wenn der Tierhalter selbst der Verletzte ist.

Diese Folgerung ergibt sich nach der Ansicht des Reichsgerichts aus dem § 840 III BGB., welcher bestimmt:

> „Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Dritte allein verpflichtet.“

Das RG. sieht nun den Eisenbahnunternehmer als „Dritten“ im Sinne des § 840 III BGB. an und betrachtet ihn deshalb im Verhältnis zum Tierhalter (§ 833 BGB.) als den allein Verpflichteten. Diese Auffassung begründet das RG. folgendermaßen:

Die Haftung des Eisenbahnunternehmers sei als unerlaubte Handlung im weiteren Sinne anzusehen. Unter der Handlung des

Dritten, der nach § 840 III BGB. im Verhältnis zum Tierhalter allein verpflichtet sein soll, verstehe das Gesetz neben den Regelfällen der unerlaubten Handlung, die Verschulden des Verpflichteten voraussetzen, ebenfalls eine unerlaubte Handlung im weiteren Sinne, bei der das Erfordernis des subjektiven Moments der Schuld nicht essentiale des Tatbestandes sei, und damit falle hierunter auch die Haftung des Eisenbahnunternehmers.

Daß das Gesetz derartige Fälle der unerlaubten Handlung kenne, ergebe sich aus dem inneren Zusammenhange des § 840 III: Auszugehen sei davon, daß in dem 25. Titel des BGB. über die unerlaubten Handlungen auch Bestimmungen Aufnahme gefunden hätten, nach welchen eine Person für den, einem andern entstandenen Schaden, außerkontraktlich auch dann einzustehen habe, wenn dieselbe ein Verschulden nicht träfe, also von einer unerlaubten Handlung im engeren Sinne — die ja Verschulden voraussetze — nicht gesprochen werden könne: §§ 829, 833, 835 BGB. Die Einreihung dieser Vorschriften in den 25. Titel des BGB. über die unerlaubten Handlungen spreche dafür, „daß das Gesetz wenigstens bei den in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen, wo es von unerlaubten Handlungen spricht, diesen Ausdruck in einem von dem bisherigen Sprachgebrauche abweichenden weiteren Sinne verstanden wissen will". Speziell träfe aber diese Auffassung des Gesetzgebers für die Fälle des § 840 BGB. zu. Wenn dort im Abs. I die allgemeine Regel, nach der mehrere Mittäter die aus unerlaubter Handlung verantwortlich sind dadurch durchbrochen sei, daß hier die Fälle des § 835 III ausdrücklich ausgenommen wären, so könne dieser ausdrückliche Vorbehalt des Gesetzgebers bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung des Jagdberechtigten nur dann einen Sinn haben, wenn seine Verursachungshaftung auch als unerlaubte Handlung — im weiteren Sinne allerdings — anzusehen sei, denn anders würde seine Haftung auch ohne den ausdrücklichen Vorbehalt nicht unter die Regelung des § 840 I fallen. „Hierdurch" — so führt das RG. aus — „muß angenommen werden, daß das Gesetz in Abs. 3 bei der Verpflichtung des Dritten, der neben einer aus §§ 833—838 ersatzpflichtigen Person für den, einem anderen erwachsenen Schaden verantwortlich ist, zwar eine Haftung des Dritten aus einer unerlaubten Handlung im Auge hat, hierbei jedoch diesen Ausdruck in einem weiteren Sinne verstanden wissen

will, und zwar so, daß auch ein Tatbestand, wie er im § 835 behandelt ist, noch unter den Begriff der unerlaubten Handlung fällt. Ist das aber der Fall, so erscheint es gerechtfertigt, als eine Verantwortlichkeit aus einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 840 Abs. 3 auch die dem Eisenbahnunternehmer in § 1 des Haftpflichtgesetzes auferlegte Haftung anzusehen." (RG. 53, S. 121.)

Weiter will das RG. die alleinige Haftung des Eisenbahnunternehmers als „Dritten" darauf stützen, daß es ausführt, die Haftung des Eisenbahnunternehmers nach dem Haftpflichtgesetz liege in der Mitte zwischen reiner Gefährdungshaftung und einer Haftung aus vermutetem Verschulden, „da ihr der Gedanke einer allgemeinen Schuldvermutung mit zugrunde liege" (RG. 61, S. 63). Daher könne sie gegenüber der Haftung des Tierhalters, die entweder reine Gefährdungshaftung oder Haftung aus vermutetem Verschulden sei, nicht als die „entferntere, sekundäre Verpflichtung" angesehen werden: „im Gegenteil" sei „der Haftpflichtige den im § 840 III genannten „Dritten" zuzuzählen, welche im Verhältnisse zu den nach §§ 833—838 zum Schadensersatz Verpflichteten allein verpflichtet sind".

Der Ansicht des Reichsgerichts kann nicht beigetreten werden.

Dahingestellt mag bleiben, ob die Haftung des Eisenbahnunternehmers eine Verantwortlichkeit aus einer unerlaubten Handlung im weiteren Sinne darstellt. Jedenfalls ist unter der Haftung des „Dritten" (Anderen) nach § 840 III die Verpflichtung aus einer unerlaubten Handlung im engeren, deliktischen Sinne zu verstehen und nicht eine Verursachungshaftung aus unerlaubter Handlung im weiteren Sinne. Da nämlich die §§ 833—838 sämtliche Tatbestände der unerlaubten Handlung enthalten, bei denen im Gegensatz zu der allgemeinen deliktischen Haftung eine Regreßpflicht wegen bloßer Gefährdung — §§ 833 S. 1; 835 — oder auf Grund einer Schuldvermutung — §§ 833 S. 2, 834, 836—838 — eintritt, so kann der „Dritte", der im Verhältnis zu diesen Sonderfällen von Verursachungshaftungen allein verantwortlich sein soll, nur der nach den allgemeinen Regeln Haftende sein, mithin muß dieser Dritte im Verschulden sein, und somit kann hierunter die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers nicht verstanden werden. (Seligsohn a. a. O., S. 96; Schmidt a. a. O., S. 78.)

Auch die weitere Argumentation des Reichsgerichts ist nicht überzeugend, vielmehr ist daran festzuhalten, daß die Haftung des Eisenbahnunternehmers eine reine Gefährdungshaftung darstellt. Zwar hat der Gesichtspunkt, daß eine Schuld der Bahn zu präsumieren sei, bei den Beratungen des Haftpflichtgesetzes im Reichstage eine Rolle gespielt. (Vgl. Sten. Ber., Bd. 1, S. 206 ff.) Später ist dieser Gedanke aber wieder aufgegeben worden und jedenfalls jedenfalls hat diese Auffassung keine Aufnahme im Gesetz gefunden. Auch die Tatsache, daß die Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers beim Vorliegen höherer Gewalt ausgeschlossen ist, kann nicht zum Beweise dafür herangezogen werden, daß der Unternehmer aus vermutetem Verschulden haftet, indem man argumentiert, diese Schuldvermutung werde durch den Einwand der höheren Gewalt widerlegt und damit der Unternehmer von seiner Haftpflicht befreit. Denn zwischen den Unfällen, die auf h. G. — also auf unabwendbare Ereignisse — und solchen, die auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind, liegen Fälle, bei denen deshalb von einem Verschulden des Unternehmers überhaupt nicht gesprochen werden kann, weil dieser die im Verkehr erforderliche Sorgfalt offensichtlich beobachtet hatte und für deren Folgen der Unternehmer trotzdem voll einstehen muß. Diese Fälle typischer Gefährdungshaftung sind aber in Bezug auf das RHG. die bedeutsamsten, haben sie doch in der Hauptsache zu der Schaffung des Haftpflichtgesetzes geführt. Also stellt sich die Haftung des Eisenbahnunternehmers als reine Gefährdungshaftung dar. — Da auf der anderen Seite die Mehrzahl der Haftpflichtfälle des Tierhalters - nämlich soweit es sich um Haustiere handelt — nach der Novelle vom 30. Mai 1908 auf vermutetem Verschulden beruht, so würden wir, wollten wir der Ansicht des Reichsgerichts folgen, zu einem Ergebnis gelangen, das mit dem Grundgedanken des § 840 III in unhaltbarem Widerspruch steht: Der aus vermutetem Verschulden haftende Halter eines Haustieres könnte bei Verursachungskonkurrenz von dem aus bloßer Gefährdung verpflichteten Eisenbahnunternehmer vollen Ersatz verlangen!

Somit ist die Auffassung des Reichsgerichts abzulehnen und der Eisenbahnunternehmer nicht als „Dritter“ im Sinne des § 840 III BGB. anzusehen und es greifen deshalb die allgemeinen Grundsätze Platz, das heißt, die Verteilung des Schadens zwischen dem Eisen-

bahnunternehmer und dem Tierhalter erfolgt nach den Verteilungsgrundsätzen des § 254 BGB.

Abzuwägen sind dann bei den vorliegenden Fällen die Betriebsgefahr des Eisenbahnbetriebes und ein etwaiges Verschulden des Unternehmers auf der einen Seite, auf der anderen Seite die Gefahr, die die tierische Natur mit sich bringt, und ein etwaiges Verschulden des Tierhalters oder Tierhüters, daneben noch alle Umstände des konkreten Falles usw.

Zu dem gleichen Ergebnis konnten wir auch auf einem kürzeren Wege gelangen, denn unsere Auffassung über die Einschränkung der einseitigen Verteilung der Schadenslast nach § 840 III BGB. durch die Anwendung des Ausgleichsgedankens des § 254 auf diese Gesetzesstelle, greift an den Kern des vorliegenden Problems: Ohne nämlich die Ansicht des Reichsgerichts, der Eisenbahnunternehmer sei als „Dritter" im Sinne des § 840 III aufzufassen, widerlegen zu müssen, führt unsere Auffassung auch unter diesen Voraussetzungen nicht zu einer einseitigen Belastung des Eisenbahnunternehmers, sondern zu einer billigen Verteilung des Schadens nach den Grundsätzen des § 254 BGB. und damit zu dem gleichen Resultat wie oben.

Handelt es sich indes nicht um Schadensfälle an Personen, sondern an Sachen, so ergeben sich durch die Anwendung des § 254 BGB. auf die §§ 25 Pr. E. G., 833 BGB. die gleichen Verteilungsgrundsätze. (Pferde werden vom Zuge überfahren.)

Wenden wir uns nun den Fällen zu, wo der Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers die Gefährdungshaftung des Kraftafhrzeughalters gegenübersteht, also wiederum auf beiden Seiten allein aus Verursachungsgründen gehaftet wird. Für diese Fälle ist im Kraftfahrzeuggesetz der § 254 BGB. ausdrücklich für anwendbar erklärt worden. Im § 17 KFG. heißt es:

„Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der Schaden einem der be-

teiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird."

Voraussetzung für die Verteilung des Schadens nach § 254 BGB. ist natürlich hier, daß sowohl den Eisenbahnunternehmer wie auch den Kraftfahrzeughalter eine Ersatzpflicht trifft, daß sich also der Unfall dem Unternehmer gegenüber nicht als ein Fall der höheren Gewalt, dem Autohalter gegenüber nicht als ein „unabwendbares Ereignis, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeuges noch auf einem Versagen seiner Einrichtungen beruht", darstellt. Durchbricht z. B. ein Auto die geschlossene Schranke des Bahnüberganges und wird der Kraftwagen vom Zuge erfaßt, so kann den Eisenbahnunternehmer keine Haftung treffen, da er gegen derartige Einwirkungen keine Schutzmaßnahmen treffen kann, und in diesem Falle wäre daher auch für eine Schadensverteilung nach dem Ausgleichsgedanken des § 254 BGB. kein Raum. (Anders allerdings das RG. im 93. Bande, S. 66 ff. Dagegen wieder Franz Leonhard a. a. O., S. 450.) Stellt sich auf der anderen Seite der Unfall für den Autohalter als ein unabwendbares Ereignis dar (von einem die Bahnüberführung passierenden Güterzug fallen Ladungsstücke auf den Kraftwagen herab), so kommt es wiederum zu keiner Verteilung der Schadenslast zwischen dem Bahnunternehmer und dem Autohalter, sondern der ganze Schaden ist von dem Unternehmer allein zu tragen. – In allen anderen Fällen findet dagegen § 254 BGB. Anwendung. Als maßgeblicher Umstand für die Verteilung nach § 254 kommt dann die Beteiligung der Verpflichteten an der Verursachung des Schadens in Betracht. Hier sind vor allen Dingen die beiderseitigen Betriebsgefahren (über die Betriebsgefahren der Kraftfahrzeuge vgl. unten) gegeneinander abzuwägen (wobei wieder ein Verschulden als ein die Betriebsgefahr erhöhender Umstand anzusehen ist), die besonderen „Umstände" des konkreten Falles zu würdigen usw. (Vgl. Seligsohn a. a. O., S. 98.)

Es bleiben zum Schluß dieses Abschnittes noch die Eisenbahnunfälle zu besprechen, bei denen die Betriebsgefahr eines Luftfahrzeuges (über diese vgl. unten) zu der Verwirklichung des Unfalles

beigetragen hat. Bei diesen außerordentlich seltenen Fällen wird die Regel dahin gehen, daß sich die Unfälle für den Eisenbahnunternehmer als unabwendbare Ereignisse, also als höhere Gewalt im Sinne des § 1 RHG. darstellen und der Halter des Luftfahrzeuges der ja für höhere Gewalt einstehen muß — den vollen Schaden zu ersetzen hat. Sollte indes ausnahmsweise auch eine Haftung des Eisenbahnunternehmers begründet sein, so greift kraft innewohnenden Rechtsgedankens materiell wieder die Regelung des § 254 BGB. durch (vgl. § 27 LVG.) und die Schadensverteilung müßte nach dieser Vorschrift in der bekannten Weise erfolgen.

B. Die Haftpflicht der Betriebsunternehmer des § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Eine eingehende Würdigung der Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen des § 2 RHG. kann aus systematischen Gründen im Rahmen dieser Arbeit nicht erfolgen. Angedeutet sei hier nur, daß bei diesen Fällen die Ausgleichungsvorschrift des § 254 BGB. ebenfalls Anwendung findet, dies umso mehr, als die im § 2 RHG. statuierte Haftpflicht des Betriebsunternehmers nicht allein in der Schaffung eines Gefährdungszustandes durch die Betriebsgefahr des Unternehmens ihren Grund hat, sondern diese Haftung in der Hauptsache auf dem schuldhaften Verhalten der in diesem § bezeichneten Personen beruht.

2. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Tierhalterparagraphen, § 833 BGB.

Wir wenden uns jetzt dem zweiten Abschnitt des besonderen Teils dieser Arbeit zu, der Schadensverteilung bei Haftpflichtfällen aus dem Tierhalterparagraphen, aus dem § 833 BGB. — Ueber die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung haben wir bereits gesprochen (Haltereigenschaft, verursacht „durch" das Tier), sie sind als bekannt vorauszusetzen.

Betrachten wir zunächst die Fälle, wo der Gefährdungshaftung des Tierhalters ein Verschulden des Verletzten gegenübersteht.

Die weitaus herrschende Meinung, insbesondere das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung (RG. 50/219 ff.; 51/278 usw.), hat — unter Ablehnung der Lehre Schmidt's — angenommen, daß bei diesen Fällen eine Schadensausgleichung nach § 254 BGB. vor-

zunehmen ist, in dem Sinne, daß bei der Haftung des § 833 Satz 1 BGB. zu prüfen ist, ob der Schaden vorwiegend durch die Tatsache des Tierhaltens oder durch das Verschulden des Verletzten hervorgerufen wurde, bei der Haftung des § 833 Satz 2 — die ja keine eigentliche Gefährdungshaftung ist — hingegen das beiderseitige Verschulden in Betracht gezogen werden muß. Daneben sind dann noch die „Umstände" des konkreten Falles zu prüfen usw. Ueber diese Fragen herrscht Uebereinstimmung. Da sich diese Auffassung auch dem von uns bisher vertretenen Standpunkt anschließt, können wir diese Normalfälle verlassen, um uns einem umso bestritteneren Sonderfall des eigenen Verschuldens des Verletzten zuzuwenden.

Nehmen wir den Fall, der A. wird auf dem Jagdwagen des B. aus Gefälligkeit, also unentgeltlich mitgenommen. Auf der Fahrt gehen auf eine geringe äußere Einwirkung hin die dem Wagen vorgespannten Luxuspferde, welche lange im Stall gestanden hatten, wider Erwarten durch und bei der schnellen Fahrt stürzt A. durch unvorsichtiges Verhalten von dem Wagen herunter und wird schwer verletzt. — Wie wird sich hier die Schadensverteilung gestalten? Muß B. für den Schaden des A. nach Maßgabe des § 254 BGB. aufkommen? Das Gesetz bejaht die Frage: Ein Verschulden des B. ist nicht Voraussetzung für seine Ersatzpflicht — § 833 S. 1 BGB. —, ein Fall höherer Gewalt liegt nicht vor, Kausalzusammenhang ist gegeben.

Das Reichsgericht hat in einigen Fällen (RG. 63, S. 313 ff.; 67/431) dieses offenbar unbillige Ergebnis dadurch zu vermeiden gesucht, daß es hier einen stillschweigenden Ausschluß der Haftung des Tierhalters annahm (vgl. hiergegen Müller-Erzbach a. a. O., S. 356); in anderen Entscheidungen hat es jedoch wiederum die Haftpflicht des Tierhalters bejaht (vgl. insbes. RG. 54/73 ff.). — In der Literatur hat man den Ausschluß der Haftung des Tierhalters mit verschiedenen Begründungen herbeizuführen versucht: Man betrachtet den Anspruch des Verletzten dadurch als ausgeschlossen, daß dieser seine Person freiwillig der Tiergefahr ausgesetzt habe (Krückmann a. a. O., S. 428 ffC.), daß in dem Mitfahren eine Interessenexponierung um des eigenen Vorteils willen gelegen habe und der Verletzte daher für den Unfall selbst einstehen müsse. (Müller-Erzbach a. a. O., S. 356 ff.) usw.

Wir erblicken in dem Angebot des B. an den A. zur freiwilligen Mitnahme im Jagdwagen und der Annahme des Angebotes durch den A. den Abschluß eines Vertrages, und zwar eines Vertrages sui generis, eines sogenannten „Gefälligkeitsvertrages", aus dem der Verpflichtete nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet und kommen auf diesem Wege zu einem billigen Ergebnis in Bezug auf die Haftung des B. (Vgl. Franz Leonhard, a. a. O., S. 425.) Freilich ist die Annahmemöglichkeit eines solchen Vertrages nicht unbestritten, im Gegenteil, wir haben hier die weitaus herrschende Meinung gegen uns.

So warnt Enneccerus in seinem Lehrbuch, Bd. 2, § 251, Nr. 5, davor, „in jeder aus Gefälligkeit erfolgten Gestattung oder Zusage, auch wenn sie von der anderen Seite angenommen wird, ohne weiteres einen obligatorischen Vertrag zu finden". Dies besonders dann, wenn es sich nur um rein gesellschaftliche Versprechen handelt, die keine verpflichtende Wirkung für beide Teile haben sollen, sondern nur den Zweck haben, die genehmigte Handlung zu einer berechtigten zu machen. Hierunter versteht Enneccerus auch den Fall der Mitnahme eines Anderen im eigenen Wagen: „Kein Auftrag, wenn ich jemand in meinem Wagen abhole". Das Reichsgericht hat sich in seiner viel genannten Entscheidung RG. 65/17 ff. für den Fall der unentgeltlichen Mitfahrt eines anderen auf denselben Standpunkt gestellt. Kein Auftrag, keine Leihe oder Verwahrung lägen vor, wenn ich einen anderen in meinem Wagen mitfahren ließe, da die „Einräumung eines Platzes in einem ohnehin fahrenden Wagen, das bloße Gewährenlassen" der Mitfahrt unter einen Vertragstyp der genannten Art nicht falle, auch einen Vertrag „eigener Art" nicht darstelle, vielmehr von einem Vertrag überhaupt nicht die Rede sein könne. — Der Kommentar der Reichsgerichtsräte vertritt natürlich den gleichen Standpunkt: „... daß ferner die Angelegenheit — des Auftrags — ein Geschäft sein muß, bedeutet einmal, daß ihr eine wirtschaftliche Bedeutung anhaften, sodann, daß eine Täitgkeit Gegenstand der Besorgung sein muß. Ein bloßes Dulden, ein Gewährenlassen sind keine Geschäfte." So auch die Gestattung der Mitfahrt in einem ohnehin fahrenden Wagen. (Anm. 2 vor § 611; Anm. 2, 3 vor § 662.) — Kohler, Lehrb. des bürgerl. Rechts, II, 1 § 43 VI will von der Geschäftsbesorgung des Auftrags „Gefälligkeiten des täglichen Lebens, die nicht in die Kreise

des Rechts fallen, weil sie in Gebieten liegen, die vom Recht nicht berührt werden" unterschieden wissen. So z. B. Ratgeben ohne geschäftlichen Charakter. Unentgeltliche Gebrauchsüberlassungen und Dienstleistungen sollen aber hierunter nicht verstanden wurden, vielmehr sei hier ein Vertrag anzunehmen, denn sie seien der Schenkung derart gleichzustellen, daß der Gebrauchsgeber oder Dienstleistende nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu haften hätte. Beispiel: Mitfahrenlassen im eigenen Wagen. Danz lehnt bei reinen Gefälligkeiten die Annahme eines Vertrages ab, da man sich bei ihnen nicht verpflichten wolle, überhaupt keine rechtliche Bindung beabsichtige. (Laienverstand u. Rechtsprech., Iher. Jahrb. 38/478 ff.)

Trotz dieser gewichtigen Gegenmeinungen halten wir in dem vorliegenden Fall an der Annahme eines Vertrages fest und lehnen die Auffassung, die Genehmigung zur Benutzung des Wagens sei lediglich als die Einräumung eines dem römischen precarium ähnelnden, tatsächlichen Verhältnisse dem Fahrgast gegenüber anzusehen, ab.

Es muß allerdings zugegeben werden, daß die Annahme eines Vertrages bei reinen Gefälligkeitsakten nicht zu weit ausgedehnt werden darf — Kohlers Einschränkung gibt den richtigen Maßstab —, aber der vorliegende Tatbestand läßt die Annahme eines Vertrages wohl zu. Denn mit der Einladung zur Mitfahrt hatte der B. auch bestimmte Pflichten übernommen, z. B. dafür Sorge zu tragen, daß der A. eine bestimmte Strecke Wegs und zu einem bestimmten Ziel mitgenommen werden würde. Auch konnte der B. den A. nicht jederzeit, mitten auf der Landstraße, zum Verlassen des Wagens auffordern, ohne zugleich verpflichtet zu sein, sich darum zu bemühen, daß A. anderweitig weiterbefördert wurde, auf andere entsprechende Weise seine Heimfahrt beenden konnte usw. Es lag also eine rechtliche, nicht nur gesellschaftliche, von der Sitte diktierte Bindung des B. vor, und zwar eben ein sogenannter Gefälligkeitsvertrag.

Welcher rechtlichen Beurteilung unterliegt nun ein derartiger Gefälligkeitsvertrag? Fällt er unter die im BGB. geregelten Vertragstypen, insbesondere unter die unentgeltlichen Verträge des BGB. (Schenkung, §§ 516 ff., Leihe, §§ 598 ff., Auftrag, §§ 662 ff.), stellt er Misch- oder Zwischenformen von diesen dar, oder ist es ein Vertrag eigener Art, dessen Abschluß die Vertragsfreiheit des BGB. ermöglicht?

Man hat gesagt, die Annahme eines besonderen Gefälligkeitsvertrages sei abzulehnen, da hierfür kein Bedürfnis bestände, denn alle Abwandlungen dieser Verträge würden durch die unentgeltlichen Vertragsarten des BGB. — vgl. oben — umfaßt. Sollte ein derartiger Gefälligkeitsvertrag seinem Wesen nach unter eine dieser Vertragstypen direkt nicht fallen, so stelle er nichts weiter dar, als eine Mischform derselben, einen gemischten Vertrag: „Es gibt keinen Fall, der sich nicht mit Leihe, Verwahrung oder Auftrag oder mit einer Mischung von ihnen ausreichend erklären ließe." Alles sei Auslegungsfrage bei diesen Verträgen und hierzu gäben uns die §§ 157, 242 BGB. ausreichende Möglichkeiten, weitesten Spielraum. (Krückmann, „Gefälligkeitsverträge", Seuff. 74/113 ff.; Kober, Staud. Komm. Vorbem. 2 vor § 433 ff.)

Es ist also zu prüfen, ob das vorliegende Schuldverhältnis als Schenkung, Leihe, Verwahrung, Auftrag oder als Mischform dieser vier Vertragsarten anzusehen ist.

Betrachten wir zunächst die Schenkung, § 516 BGB. Ihre Voraussetzungen sind: Bereicherung eines Anderen aus dem eigenen Vermögen durch unentgeltliche Vermögenszuwendung. — Nun wird bei der unentgeltlichen Mitnahme eines Gastes im eigenen Wagen das Vermögen des Einladenden tatsächlich dadurch verringert, daß durch die Mehrbelastung des Wagens der Materialverschleiß vergrößert wird usw. Auf der anderen Seite kann das Vermögen des Eingeladenen dadurch vermehrt werden, daß er, da die Beförderung unentgeltlich ist, die möglichen Kosten eines Transportvertrages spart. (So Zimmermann, Jur. Woch. Schr. 1928, S. 1717.)

Dieser überaus gewundenen Konstruktion zur Erklärung des vorliegenden Vertrages ist aber nicht beizutreten, denn oft hat der Gast durch die Mitnahme überhaupt nichts gespart, wie auch das Vermögen des Einladenden hierbei eine derart geringe, der Feststellung entzogene Verminderung erfuhr, daß von einer Schenkung nicht gesprochen werden kann. Vor allen Dingen tritt aber der Gefälligkeitsakt als den Vertrag gestaltend derartig in den Vordergrund, zeigt sich in dem Maße als dessen Grundlage, daß das Wesen dieses Vertrages nicht durch die möglicherweise im Hintergrund stehende Schenkung erklärt werden kann.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangen wir bei dem Versuch, die Vorschriften der Leihe — §§ 598 ff. BGB. — und der Verwahrung — §§ 688 ff. BGB. — auf unseren Vertrag anzuwenden: Bei der Leihe fehlt es an der Gebrauchsüberlassung im Sinne des § 598 BGB., der Tatbestand der Verwahrung wird von der tatsächlichen Sachlage nicht erfüllt.

Viel mehr als an diese genannten Verträge wäre an Auftrag — §§ 662 BGB. — zu denken, zumal unter „Geschäftsbesorgung" im Sinne des § 662 BGB. die Besorgung eines jeden Geschäfts, nicht nur die eines Rechtsgeschäftes zu verstehen ist. (RG. 97/66.) Doch gebricht es hier wieder an zweierlei: Der Auftrag fordert zunächst ein wirkliches Handeln, ein Tätigwerden für den Auftraggeber, im Gegensatz zum bloßen Dulden, Gewährenlassen. (Vgl. die oben genannte Entsch. RG. 65/17 ff.) Ferner müssen wichtige Gründe, ein erkennbares, erhebliches Interesse des Eingeladenen an der Fahrt die Deutung zulassen, daß die Einladung als eine bindende Verpflichtung des Einladenden sich darstellt.

Konnten wir also das Wesen des vorliegenden Vertrages durch eine Vertragsart des BGB. nicht erfüllt finden, so kann dieser auch nicht eine Mischform der unentgeltlichen Verträge des BGB. sein. Denn die sogenannten gemischten Verträge stellen eine Zusammenfassung von Tatbeständen des BGB. dar, deren einzelne Stücke sich leicht und klar, „genau und zweifelsfrei" in die vom Gesetz aufgestellten Tatbestände einreihen lassen. Wir sahen aber, daß der in Frage stehende Gefälligkeitsvertrag eine so ausgesprochene, ausgeprägte Eigenart aufweist, daß selbst einzelne Tatbestandsmerkmale der unentgeltlichen Verträge seinem Wesen nicht entsprechen. Zwar würden wir dem Ziele näher kommen, wollten wir den gesetzlichen Tatbeständen nur gewisse Eigenheiten entnehmen, um so einen Schluß auf die Eigenart unseres Vertrages zu ziehen. Aber das zusammengefügte Gebilde wäre dann kein gemischter Vertrag im Sinne des BGB., da die Einzelstücke nicht gesetzliche Tatbestandsstücke des BGB. darstellen würden, vielmehr nur Zwischenformen zwischen gesetzlichen Tatbestandsstücken. Demnach ist der vorliegende Vertrag als ein Vertrag eigener Art aufzufassen, dessen Regelung

durch das BGB. nicht ausdrücklich erfolgt ist. (Vgl. hierzu Hoeniger, Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, S. 217, 332 ff.)

Bei dieser Vertragsart erhebt sich die Frage, wie sich hier die Haftung des Schuldners zu gestalten hat, für welchen Grad von Verschulden er einstehen muß. Insbesondere ist zu fragen, ob die leichtere Haftung des Schenkers und Verleihers auf unseren Fall anzuwenden ist, oder ob die allgemeinen Grundsätze — § 276 I BGB. — hier Anwendung finden.

Das BGB. hat bei den von ihm geregelten Gefälligkeitsverträgen wegen ihrer Unentgeltlichkeit die Haftung des Schuldners engtegen seiner strengen Normalhaftung gemildert: Schenker und Entleiher haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit — §§ 512, 599 BGB. —, der Verwahrer nur für die Sorgfalt, die er in eigenen Sachen anzuwenden pflegt (§ 690 BGB.). — Die einzige Ausnahme macht der Auftrag, wo sich die Haftung des Schuldners nach § 276 BGB. richtet: § 662 BGB.

Weshalb besteht nun diese Ausnahme und ist der strenge Haftungsgrad des Beauftragten auch auf unseren Fall anzuwenden? Der Grund hierfür ist die Rücksichtnahme auf die Verkehrssicherheit: Der Auftraggeber, welcher sich vertrauensvoll an einen Anderen wendet, ihm eine Geschäftsbesorgung überträgt, die für ihn vielleicht von größter Wichtigkeit ist, muß sich darauf verlassen können, daß der Mann seines Vertrauens das Uebernommene sorgfältig und ordnungsgemäß durchführen wird. Auf der anderen Seite soll sich niemand mit fremden Angelegenheiten befassen, wenn er nicht den Willen und das Können aufweist, die an ihn gestellten Erwartungen zu erfüllen. (Krückmann, Institutionen, 1901, Seite 119.)

Wir sahen, daß die Eigenart des vorliegenden Gefälligkeitsvertrages sich von der des Auftrages unterscheidet, daß bei ihm eine Geschäftsbesorgung in dem dargestellten Sinne nicht vorliegt. Demnach dürfte sich auch hier die Annahme einer Haftung nach Auftragsgrundsätzen nicht als billig erweisen, vielmehr ist die Haftung des B. in dem Maße der des Verleihers und Schenkers gleichzustellen, daß auch er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einzustehen hat. „Der Unentgeltlichkeit auf der einen Seite muß — falls nicht besondere Gründe, wie Auftrag, vor-

liegen —, das Fehlen der sonst durch die Entgeltlichkeit abgegoltenen strengen Haftung nach § 276 BGB. entsprechen." — Die Begrenzung der Haftung des B. dahin, daß dieser gleich dem Verwahrer nur für die eigene Sorgfalt einstehen muß, ist abzulehnen, weil der Gefälligkeitsvertrag seinem Wesen nach der Schenkung und Leihe nähersteht als der Verwahrung. Außerdem ist diese Frage für Fälle wie die des vorliegenden Tatbestandes bedeutungslos, da die diligentia quam in suis hier in der Regel vorliegen wird.

Dieser so gefundene Haftungsgrad bei unentgeltlichen Gefälligkeitsverträgen entspricht einem alten Rechtsgedanken: Nach gemeinem Recht hatte der Schuldner nur dann jede Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn ihm das Schuldverhältnis einen Vorteil brachte: L. 5 § 2 D. commodati 13, 6; L. 108 § 12 D. de leg. I. (Vgl. Neukirch-Rosenmeyer, a. a. O., S. 174.) Hier machte allerdings der Auftrag auch wieder die Ausnahme. (Vgl. die Angaben bei Windscheid-Kipp, Pandekten, Band 2, S. 800, Note 3 u. 4.)

Demgegenüber kann der Einwand geltend gemacht werden, daß ein solcher Analogieschluß nicht ohne weiteres statthaft sei, da eine allgemeine Einschränkung der Schuldnerhaftung bei Gefälligkeitsverträgen im Gesetz ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. (Neukirch-Rosenmeyer, a. a. O., S. 174; RG. 65/17 ff.) Hierüber könnte man streiten. Ein wichtiger Grund spricht aber gegen dieses Argument: Das Billigkeitsgefühl. Das bei dieser Annahme sich ergebende Resultat entspricht — wie oben dargelegt — nicht der Verkehrsauffassung. Daher versuchen eben auch die Vertreter dieser Meinung zu einem brauchbaren Ergebnis dadurch zu kommen, daß sie einen stillschweigenden Ausschluß der Haftung für jede Fahrlässigkeit annehmen. (Vgl. Neukirch-Rosenmeyer, a. a. O., S. 174, 175.) Dieser Hilfskonstruktion bedürfen wir aber nicht, wenn wir den Haftungsgrad des Schuldners allein nach der inneren Gestaltung des Gefälligkeitsvertrages, seinem Zweck und Ziel bestimmen.

Wir kehren zu unserem Beispiel zurück: In diesem Fall trifft also auf Grund des vorliegenden Gefälligkeitsvertrages den B. keine Haftung, da ein Akt grober Fahrlässigkeit nicht vorliegt, somit kommt auch § 254 BGB. nicht zur Anwendung und der A. muß den

ganzen Schaden allein tragen, ein Ergebnis, das jeden billig Denkenden befriedigen dürfte. —

Wir wenden uns jetzt den Fällen zu, wo der Gefährdungshaftung des Tierhalters weitere Gefährdungshaftungen gegenübertreten:

Ist ein Schaden auf das zusammenwirkende Verhalten zweier Tiere zurückzuführen und ist bei beiden Tierhaltern eine Haftung begründet, so findet die Schadensverteilung nach § 254 BGB. in bekannter Weise statt: Vgl. oben Seite 16. - Stehen sich weiter eine Tierhalterhaftung und die Haftung des Kraftfahrzeughalters gegenüber, so findet nach § 17 KFG. auf diese Ursachenkonkurrenz § 254 BGB. ebenfalls Anwendung. Bestritten ist hier, ob bei einem Zusammenwirken der Tiergefahr und der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges die Schadensverteilung stets nach § 254 BGB. erfolgen muß, oder ob sich bei den Fällen des § 833 S. 2 der Tierhalter durch den Nachweis der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ganz von seiner Haftung befreien kann, mithin der Fahrzeughalter den ganzen dem Tierhalter entstandenen Schaden ersetzen muß, sofern er nicht nachweist, daß sich der Unfall für ihn selbst als ein unabwendbares Ereignis darstellt. Richtiger Ansicht nach ist in allen Fällen, wo ein Unfall zugleich auf das Verhalten eines Tieres und die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges zurückzuführen ist, die Schadensverteilung nach § 254 BGB. vorzunehmen, denn eine andere Auffassung würde im Gesetz keine Stütze finden, da der § 17 II KFG. die Fälle des § 833 S. 1 und § 833 S. 2 BGB. nicht verschiedenartig behandelt, überhaupt nicht unterscheidet. Ferner sprechen Gründe der Billigkeit dafür, „daß auch der Halter eines seinem Berufe dienenden Tieres ohne Rücksicht auf Verschulden für das in dem Tiere liegende Gefahrenmoment einzustehen hat, wenn er selbst hierdurch beschädigt wird". (Neukirch-Rosenmeyer, a. a. O., S. 192.) — Unfälle, welche auf das Zusammenwirken der tierischen Eigenart und die Betriebsgefahr eines Luftfahrzeuges zurückzuführen sind, werden sich sehr selten ereignen. Sollte ein derartiger Fall einmal eintreten, so würde seine rechtliche Würdigung keinen Schwierigkeiten unterliegen, kraft innewohnenden Rechtsgedankens würde — sofern beide Teile für den Unfall verantwortlich sind — § 254 BGB. Anwendung finden und

die Verteilung würde nach der Regelung dieses § zu erfolgen haben. (Vgl. § 27 LVG.)

3. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Kraftfahrzeuggesetz.

Wir deuteten bereits an, daß in dem Kraftfahrzeuggesetz vom 3. III. 1909 die Ausgleichungsvorschrift des § 254 BGB. ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist. (Vgl. § 9, § 17 KFG.) Daher erfolgt die Schadensverteilung bei den Schadensfällen, die nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu beurteilen sind, in gewohnter Weise. Voraussetzung ist allerdings, daß eine Haftpflicht des Kraftfahrzeughalters zu bejahen ist, daß sich also der Unfall für ihn nicht als durch ein unabwendbares äußeres Ereignis hervorgerufen, darstellt.

Für die Schadensausgleichung nach § 254 BGB. ist insbesondere die Wertung der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs sehr bedeutsam. Hier kommen in der Hauptsache folgende Momente in Betracht: Wesentlich höhere Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge im Verhältnis zu anderen Fahrzeugen, ruhiger Lauf, daher ziemlich geräuschlose Annäherung, leichtes Schleudern (Gummibereifung), große Beweglichkeit, Explosionsgefahr, Brandgefahr (Vergaserbrand) usw. Dabei kann dann im Einzelfall die allgemeine Gefährlichkeit noch gesteigert sein: Starke Steigung der Straße, Nebel, Blendwirkung der entgegenkommenden Fahrzeuge bei Nacht, großer Verkehr und vor allen Dingen auch Verschulden des Fahrers (Trunkenheit).

Steht der Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters ein Verschulden des Verletzten gegenüber, so stellt sich das Verschulden wenn nicht als Vorsatz, so als die Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dar, wie sie speziell durch den starken Kraftfahrzeugverkehr von dem Publikum im erhöhten Maße gefordert wird. (Beispiele eigenen Verschuldens bei Isaac, a. a. O., S. 258 ff.)

Ist der Verletzte durch das verunglückte Fahrzeug befördert worden, so haftet der Halter des Fahrzeuges nur nach allgemeinen Grundsätzen, d. h., wenn ihn ein Verschulden trifft: § 8 I KFG. Diese Regelung kann sich in bestimmten Fällen als eine zu milde Haftung des Kraftfahrzeughalters darstellen: Bei den großen Automobilverkehrsunternehmungen müßten die Insassen in stärkerem

Maße geschützt werden, den Unternehmer müßte eine Gefährdungshaftung treffen. — Wurde der Verletzte aus Gefälligkeit, unentgeltlich mitgenommen, so hat der Halter des betreffenden Fahrzeuges aus dem Gefälligkeitsvertrag nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Da an den Kraftfahrzeugführer die Forderung erhöhter Aufmerksamkeit, schärfster Achtsamkeit zu stellen ist, so ist dieser Haftungsgrad des Fahrzeughalters angemessen, denn hier wird sich eine Fahrlässigkeit, die unter gewöhnlichen Umständen als culpa levis angesehen werden würde, schon als grobe Farlässigkeit darstellen.

Wird ein Unfall durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht, so findet die Schadensausgleichung wiederum nach § 254 BGB. statt — § 17 I KFG. — und zwar auch bei den Fällen des § 8 II KFG., wo auf der einen Seite für Verschulden gehaftet wird, dies auch dann, wenn der Fahrzeughalter den Exkulpationsbeweis gemäß § 8 II geführt hat.

Wird ein Unfall durch das Zusammenwirken der Betriebsgefahren eines Kraftfahrzeuges und eines Luftfahrzeuges hervorgerufen, so ist die Schadensausgleichung ebenfalls nach § 254 BGB. zu treffen. Allerdings wird sich ein solcher Fall außerordentlich selten ereignen.

4. Die Schadensverteilung bei den Haftpflichtfällen aus dem Luftverkehrsgesetz.

§ 20 LVG. bestimmt:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches; ...“

§ 27 LVG. lautet:

„Wird ein Schaden durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht, und sind die Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Schadensersatze verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter untereinander Pflicht und Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist. Dasselbe gilt, wenn der Schaden einem der Fahrzeughalter entstanden ist, bei der Haftpflicht, die einen anderen von ihnen trifft.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn neben dem Fahrzeughalter ein anderer für den Schaden verantwortlich ist."

Die Betriebsgefahr der Luftfahrzeuge, welche nach § 26, § 27 LVG. als ein wesentlicher Zurechnungsgrund in Betracht zu kommen hat, liegt in der Hauptsache in den folgenden Momenten: Befindet sich das Luftfahrzeug noch nicht in der Luft, so bedeutet bei laufendem Motor die rotierende ungeschützte Luftschraube eine erhebliche Gefahr, ferner kommen auch hier die Explosions- und Brandgefahren in Betracht usw. Befindet sich hingegen das Luftfahrzeug im Fluge, so liegt die große Gefahr der Flugzeuge darin, daß das Flugzeug durch irgendwelche Momente seine Stabilität verliert und abstürzt. (Aussetzen des Motors, Böen, Bruch, Eisbildung an den Tragflächen usw.)

Literaturverzeichnis.

Bardekow, Erich: „Die Anwendung der Grundsätze der sogen. Culpacompensation (§ 254 BGB.) auf den Tierhalterparagraphen. Diss. Erlangen 1912.

Bienenfeld: Eigenes Verschulden .... Seuff. Bd. 68 S. 489 ff.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. I, 2. Aufl. 1890.

Bredow-Müller: Das Luftverkehrsgesetz. 1922.

Busse: Luftrecht. 1928.

Cohn: Untersuchungen zu § 254 des bürgerl. Gesetzbuches. Gruchot Bd. 43, S. 96 ff und S. 376 ff.

Croissant: Eigenes Verschulden und Handlungsfähigkeit. 1893.

Crome: System des deutsch. bürgerl. Rechts. I 1900.

Danz: Laienverstand und Rechtsprechung. Iherings Jahrb. Bd. 38, S. 478 ff.

Dernburg: BGB. Band 2, 4. Aufl. Halle 1909.

Dronke, Zur Revision des Begriffs Kodifikationsprinzip. Gruchot 44 S. 707.

— Eisenbahnentscheidungen Bd. 21, S. 295 und 413 ff.

Dungs: Drei Fragen über die Haftung aus unerlaubten Handlungen. Gruchot 54, S. 537 ff.

Eger: Das Reichshaftpflichtgesetz. Berlin 1912.

Endemann: Lehrb. der bürgerl. Rechts 9. Aufl. Bd. 1.

Enneccerus: Lehrb. des bürgerl. Rechts 18.—21. Aufl. „Recht der Schuldverhältnisse".

Feder: Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden. Bln. 1902.

Frank: Strafgesetzbuch, 17. Aufl.

Frommherz: Haftpflichtrecht 1913.

— Die zusammenfassende Neuregelung der Haftpflichtgrundsätze für Eisenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeuge und der 35. Deutsche Juristentag. Ziv. Archiv Bd. 130, S. 73 ff.

Gottschalk: Das mitwirkende Verschulden des Beschädigten. Berlin 1903.

Heucke: Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 2. Aufl. Berlin 1926.

Heuer: Ein Beitrag zur Lehre vom konkurrierenden Verschulden. im Recht, 1902 S. 147.

Hinze: Zur Haftung für fremdes Verschulden bei konkurrierendem außervertraglichen Verschulden. Jur. Wochenschr. 1908 S. 230 ff.

Ihering: „Das Schuldmoment im römischen Privatrecht. 1867.

Isaac: Kommentar zum Automobilgesetz. 1912.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2.

Krückmann: „Verschuldensabrechnung und Gefährdungsaufrechnung. Iherings Jahrb. Bd. 52, S. 428 ff.

— Der Umfang der Gefährdungsaufrechnung. Iherings Jahrb. Bd. 54, S. 107 ff.

— Verschuldensaufrechnung, Gefährdungsaufrechnung und Deliktsfähigkeit. Iherings Jahrb. Bd. 55, S. 1 ff.

— Institutionen. 1901.

Leonhard, Franz: Allgemeines Schuldrecht. 1929 in Bindings Handbuch.
— Bürgerliches Recht. — Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. 1926.
— Höhere Gewalt. In der Festschr. f. Traeger, Marburg 1926.
v. Leyden: Die sogenannte Culpakompensation im BGB. Berlin 1902.
v. Liszt: Die Deliktsobligationen im System des BGB. 1898.
Leupold: Die Anwendung des § 254 BGB. bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, aus dem Reichshaftpflichtgesetz und aus dem Kraftfahrzeuggesetz.
Marton: Verschuldungsprinzip — Verursachungsprinzip. 1926.
Mauczka: Der Rechtsgrund des Schadensersatzes außerhalb bestehender Schuldverhältnisse. 1904.
Mayer-Falk: Eigenes Verschulden .... Diss. Marburg 1929.
Müller, Fritz: Automobilgesetz. Berlin 1928.
Müller, Jos.: Probleme der Gefährdungshaftung ...." Diss. Köln 1928.
Müller-Erzbach: Gefährdungshaftung und Gefahrtragung. Ziv Arch. Bd. 106 S. 309 ff., Bd. 109, S. 1 ff.
Neukirch-Rosenmeyer: Kommentar zum Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 1910.
Oertmann: Kommentar zum BGB. Recht der Schuldverhältnisse 1929.
— Privatrechtsschutz gegenüber Unzurechnungsfähigen. Seuff. Bd. 74, S. 583.
Planck: Bürgerl. Ges. Buch 3. Aufl. 1905. Recht der Schuldverhältnisse.
Rümelin, Max: Gründe der Schadenszurechnung. 1896.
— Die Verwendung der Kausalbegriffe. Archiv ziv. Praxis Bd. 90, 307 ff.
v. Rutz: Ueber die Aenderungen am Reichshaftpflichtgesetze. Seuff. Bd. 64, S. 91 ff.
Schierlinger: Das Reichshaftpflichtgesetz und § 254 BGB. Seuff. Bd. 75, S. 661 ff.
Schmidt, Rudolf: Unechte Solidarität. Iherings Jahrb. Bd. 72 S. 78,ff.
Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse. 1900.
Schröder: Die Bedeutung der Verweisung im 2. Abs. des § 254 BGB. Archiv ziv. Praxis Bd. 95, S. 311.
Seligsohn: Haftpflichtgesetz. 1920.
Sjögren: Formen des Unrechts und Tatbestände der Schadensstiftung. Iherings Jahrb., Bd. 35, S. 343 ff.
Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse.
Traeger: Der Kausalbegriff. 1904.
Titze: Recht der Schuldverhältnisse. (Kohlrausch-Kaskel Enzyklopädie).
Unger: Handeln auf eigene Gefahr. Jher. Jahrb. Bd. 33, S. 299 ff.
Wagner: Der Einwand des eigenen Verschuldens des Verletzten in § 1 des RHG. unter besonderer Berücksichtigung seiner Haftung für Angestellte und als Tierhalter. Diss. Greifswald 1925.
Westerkamp: Die Haftpflicht. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels- See- und Wechselrechts Bd. 3.
Weyl: System der Verschuldensbegriffe im BGB. München 1905.
Windscheid-Kipp: Pandekten. Bd. 2.

Lebenslauf.

Ich wurde am 24. Dezember 1903 als Sohn des Ingenieurs Karl Arpad Barényi und seiner Ehefrau Paula, geb. Lechner zu Berlin geboren. Ich besuchte zunächst das Realgymnasium zu Nürnberg, sodann das Realgymnasium zu Berlin-Lichterfelde, welches ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wandte mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften zu und studierte vom S. S. 1923 bis zum S. S. 1926 in Berlin, dann vom W. S. 26/27 bis zum W. S. 29 an der Philipps Universität in Marburg. Im November 1929 bestand ich an dem Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung. Am 4. April 1930 wurde ich von dem Herrn Kammergerichtspräsidenten zum Referendar ernannt und dem Amtsgericht in Lippehne (Neumark) zur juristischen Ausbildung überwiesen, wo ich zur Zeit noch beschäftigt bin.

Es sei mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Franz Leonhard, für die Anregungen und Unterstützung bei dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.